



Fachverband
Schloss- und
Beschlag-
industrie e.V.

DIE BAUPRODUKTEVERORDNUNG:

EIN LEITFADEN FÜR HERSTELLER



**CONSTRUCTION
PRODUCTS
EUROPE**

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieser Leitfaden dient ausschließlich Informationszwecken und soll allen an der Herstellung, Nutzung, Vermarktung oder dem Vertrieb von Bauprodukten Beteiligten helfen, ihre Pflichten gemäß der Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten) zu verstehen.

Nutzer sollten sich jedoch bewusst sein, dass nur der offizielle Text der Verordnung eine rechtsverbindliche Referenz darstellt. Dieses Dokument ersetzt oder ergänzt nicht die Verordnung und stellt auch keine rechtliche oder fachliche Beratung dar. Construction Products Europe gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Anwendbarkeit der in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen.

Mit der Nutzung dieses Leitfadens erkennen Sie an, dass Sie sich auf eigenes Risiko auf seinen Inhalt verlassen.

Construction Products Europe, seine Mitglieder, Partner, Führungskräfte und Mitarbeiter übernehmen keine Haftung für direkte, indirekte, Neben- oder Folgeschäden bzw. -verluste, die sich aus der Verwendung von oder aus der Berufung auf diesen Leitfaden oder die darin enthaltenen Informationen ergeben.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, wird Nutzern empfohlen, den offiziellen Text der Bauproduktenverordnung zu konsultieren und ggf. rechtlichen oder fachlichen Rat einzuholen.

CONSTRUCTION PRODUCTS EUROPE aisbl
www.construction-products.eu

Inhalt

EINLEITUNG	6
1.1 Abkürzungsverzeichnis	7
1.2 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	9
DIE NEUE EU-BAUPRODUKTENVERORDNUNG	11
2.1 Das Ziel der Bauproduktenverordnung (BauPVO-2024)	11
2.2 Wichtige Änderungen in der BauPVO-2024	11
2.3 Anwendungsbereich der BauPVO-2024	15
2.4 Produkte, die nicht in den Anwendungsbereich der BauPVO-2024 fallen oder nicht dem Harmonisierungseffekt dieser Verordnung unterliegen	16
2.5 Die 8 grundlegenden Anforderungen an Bauwerke (BRCW)	19
2.6 CE-Kennzeichnung, Deklaration der Produktleistung und Konformität	21
2.7 Zeitrahmen	25
2.7.1 Zeitpunkt der Anwendung	25
2.7.2 Gültigkeit von unter der BauPVO-2011 zitierten hENs und EADs	26
2.8 Interaktion mit nationalen Rechtsvorschriften	28
2.8.1 Nationale Anforderungen und harmonisierte technische Spezifikationen	28
2.8.2 Anreize der Mitgliedstaaten für Bauprodukte	28
2.9 Interaktion mit sonstiger EU-Gesetzgebung	30
2.9.1 Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR) – Verordnung (EU) 2024/1781	30
2.9.2 Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe – REACH ((EG)1907/2006)	31
DAS WICHTIGSTE FÜR HERSTELLER	32
3.1 Was ist neu?	32
3.2 Pflichten der Hersteller	38
3.2.1 Produktidentifizierung	38
3.2.2 Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC)	39
3.2.2.1 TECHNISCHE DOKUMENTATION ALS GRUNDLAGE DER LEISTUNGS- UND KONFORMITÄTSEKTLÄRUNG	39
3.2.2.2 INHALT DER LEISTUNGS- UND KONFORMITÄTSEKTLÄRUNG	40
3.2.2.3 BEREITSTELLUNG DER LEISTUNGS- UND KONFORMITÄTSEKTLÄRUNG	40
3.2.2.4 AUSNAHMEN VON DER PFLICHT ZUR ERSTELLUNG EINER LEISTUNGS- UND KONFORMITÄTSEKTLÄRUNG	41
3.2.3 Anbringung der CE-Kennzeichnung	41
3.2.4 Leistungsbeständigkeit und Konformität	43

3.2.5 Allgemeine Informationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen	44
3.2.6 Verfahren im Zusammenhang mit bereits in Verkehr gebrachten Produkten	44
3.2.7 Produktkennzeichnung (mit Ausnahme der CE-Kennzeichnung)	44
3.2.8 Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit	44
3.2.9 Bereitstellung eines digitalen Produktpasses	46
3.2.10 Verfügbarkeit von Ersatzteilen	46
3.2.11 Korrekturmaßnahmen und Risikomanagement	47
3.3 Produktinformationsstellen für das Bauwesen	48
3.4 Bewertungs- und Überprüfungs-systeme (AVS)	49
3.4.1 Horizontale Aufgaben und Regeln für Hersteller	53
3.4.2 Horizontale Aufgaben und Regeln für notifizierte Stellen	53
3.4.3 AVCP nach BauPVO-2011 im Vergleich zu AVS nach BauPVO-2024	54
BauPVO FÜR EINFÜHRER, BEVOLLMÄCHTIGTE UND HÄNDLER	57
4.1 Wer ist wer?	57
4.2 Pflichten aller Wirtschaftsteilnehmer	59
4.3 Pflichten der Bevollmächtigten	60
4.4 Pflichten der Einführer	62
4.5 Pflichten der Händler (einschließlich Baumärkte)	66
4.6 Online-Verkäufe	68
ZUSAMMENARBEIT MIT NOTIFIZIERTEN STELLEN	69
5.1 Was sind die notifizi-erten Stellen?	69
5.2 Einsatz von Zweigstellen, Unterauftragnehmern und externen Einrichtungen	71
5.3 Kennnummer und Liste der notifizi-erten Stellen	71
5.4 Aufgaben und Pflichten der notifizi-erten Stellen	73
BauPVO FÜR AUFTRAGNEHMER	76
NORMUNG	78
7.1 Überwindung von Schwachstellen im Normungssystem: von der BauPVO-2011 zur BauPVO-2024	78
7.2 Art der harmonisierten Normen	78
7.2.1 Verbindliche harmonisierte Leistungsnorm	78
7.2.2 Freiwillige harmonisierte Normen, die eine Konformitätsvermutung begründen	79
7.3 Gewährleistung umfassender Normungsaufträge für die Entwicklung harmonisierter Normen	79
7.4 Verfahren zur Bewertung und Umsetzung harmonisierter Normen	80
7.4.1 Verbindliche harmonisierte Leistungsnormen	80
7.4.2 Freiwillige harmonisierte Normen, die eine Konformitätsvermutung begründen	81

FREIWILLIGE ROUTE FÜR DIE CE-KENNZEICHNUNG	82
8.1 Europäische Bewertungsdokumente (EADs)	84
8.1.1 Was bleibt gültig im Vergleich zu den EADs unter der BauPVO-2011?	84
8.1.2 Durch die BauPVO-2024 eingeführte Neuerungen für EADs	84
8.2 Europäische Technische Bewertungen (ETAs)	86
8.2.1 Was bleibt gültig im Vergleich zu den ETAs unter der BauPVO-2011?	86
8.2.2 Durch die BauPVO-2024 eingeführte Neuerungen für ETAs	86
8.3 Technische Bewertungsstellen (TABs) und ihre Koordinierung	88
8.3.1 Was bleibt gültig im Vergleich zu den TABs unter der BauPVO-2011?	88
8.3.2 Durch die BauPVO-2024 eingeführte Neuerungen für Tabs	89
DIGITALER PRODUKTPASS (DPP)	90
9.1 Zweck und Funktion des DPP für Bauprodukte	90
9.2 Inhalt des DPP für Bauprodukte	90
9.3 Zeitplan für die Umsetzung des DPP für Bauprodukte	92
9.4 Pflichten der Hersteller im Zusammenhang mit dem DPP für Bauprodukte	92
9.5 Datenzugänglichkeit und Interoperabilität	94
ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT	95
10.1 Pflichten der Hersteller	95
10.2 Durch die BauPVO-2024 eingeführte Änderungen der grundlegenden Anforderungen an Bauwerke im Umweltbereich	97
10.3 Das Bewertungs- und Überprüfungssystem 3+ für die ökologische Nachhaltigkeitsleistung von Produkten	99
10.4 Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen	99
10.5 Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit	99
10.6 Ersatzteile	99
MARKTÜBERWACHUNG	101

01

EINLEITUNG

Vorrangiges Ziel dieses Leitfadens ist die Förderung eines gemeinsamen Verständnisses der Arbeit mit der neuen EU-Bauproduktenverordnung 2024 (BauPVO-2024). Er dient Herstellern von Bauprodukten als Navigationshilfe auf dem Weg zum Verständnis und zur Umsetzung der in dieser neuen Verordnung festgelegten Anforderungen.

Dieser Leitfaden soll ein gemeinsames Verständnis für die Herausforderungen bei der Umsetzung der EU-Bauproduktenverordnung ermöglichen. Er dient nicht der rechtlichen Beratung und sollte auch nicht als solche ausgelegt werden. Die hierin enthaltenen Informationen können sich ändern und entsprechen möglicherweise nicht den neuesten rechtlichen Entwicklungen. Herstellern und anderen Stakeholdern wird empfohlen, im Zweifelsfall unabhängigen Rat einzuholen und die von der Europäischen Kommission angebotenen offiziellen Quellen zu nutzen, um die vollständige Einhaltung der Verordnung und aller geltenden Gesetze sicherzustellen. Construction Products Europe übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden, die durch die Berufung auf die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen entstehen.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf Artikel im Text dieses Leitfadens auf die BauPVO-2024.

1.1 Abkürzungsverzeichnis

AVCP	Assessment and Verification of Constancy of Performance (Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit) (BauPVO-2011)	EAD	European Assessment Document (Europäisches Bewertungsdokument)
AVS		EOTA	
BIM		ESPR	Europäische Organisation für technische Bewertung
BRCW	Assessment and Verification System (Bewertungs- und Überprüfungssystem) (BauPVO-2024)		Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG
CEN		ETA	
BauPVO-2011	Building Information Modelling (Gebäudedatenmodellierung)	FPC	
BauPVO-2024	Basic Requirements for Construction Works (grundlegende Anforderungen an Bauwerke)	GNB	
	Europäisches Komitee für Normung (Comité Européen de Normalisation, auf Französisch)	GWP	European Technical Assessment (Europäische Technische Bewertung)
DoPC	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten	hEN	
DPP	Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	hTS	Factory Production Control (werkseigene Produktionskontrolle)
		ABI.	Group of Notified Bodies (Gruppe der notifizierten Stellen)
		TAB	Global Warming Potential (Treibhauspotenzial)
			Harmonisierte Norm (gemäß BauPVO-2011)
			Harmonisierte technische Spezifikation
			Amtsblatt der Europäischen Union
			Technical Assessment Body (technische Bewertungsstelle)

Declaration of
Performance and
Conformity (Leistungs-
und
Konformitätserklärung)

Digitaler Produktpass

1.2 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

ABBILDUNG 1	Fälle von Produkten, die in den Anwendungsbereich der BauPVO-2024 fallen, mit Pflichten für die Wirtschaftsteilnehmer	10
ABBILDUNG 2	Beispiel, wann ein bereits installiertes Produkt zu einem gebrauchten oder wiederaufbereiteten Produkt wird	13
ABBILDUNG 3	Bauproduktnormen und ihre Harmonisierungseffekte	14
ABBILDUNG 4	Wann Pflichten für Wirtschaftsteilnehmer nach der BauPVO-2024 anwendbar werden	19
ABBILDUNG 5	Wichtige Daten im Zusammenhang mit der Anwendung der BauPVO-2024	20
ABBILDUNG 6	Zeitplan für die Gültigkeit von EADs und ETAs nach dem Inkrafttreten der BauPVO-2024	20
ABBILDUNG 7	Beziehung zwischen angegebenem Verwendungszweck und Verwendungszweck	26
ABBILDUNG 8	Konzept der Produktfamilien, -kategorien und -typen	28
ABBILDUNG 9	Beispiele für die CE-Kennzeichnung	32
ABBILDUNG 10	Aufgaben des Herstellers in Bezug auf das anwendbare AVS	37
ABBILDUNG 11	Aufgaben der notifizierten Stelle in Bezug auf das anwendbare AVS	38
TABELLE 1	Besondere Pflichten von Herstellern und Importeuren (vereinfachte Beschreibung, für Einzelheiten siehe die angegebenen Artikel)	46

DIE NEUE EU- BAUPRODUKTENVERORDNUNG

2.1 Das Ziel der Bauproduktenverordnung (BauPVO-2024)

Die neue EU-Bauproduktenverordnung 2024 (BauPVO-2024) schafft den rechtlichen Rahmen für den freien Verkehr von Bauprodukten innerhalb der Europäischen Union. Durch die Harmonisierung der Bedingungen für die Bewertung und Erklärung von Produktleistungen und -konformität zielt die BauPVO-2024 darauf ab, eine einheitliche Vorgehensweise in allen EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Diese einheitliche Vorgehensweise soll die Zuverlässigkeit und Transparenz von Produktinformationen verbessern, indem eine einheitliche Kommunikation der wesentlichen Merkmale und Anforderungen für einen sichereren, nachhaltigeren und wettbewerbsfähigeren Bausektor innerhalb der Europäischen Union gefordert wird.

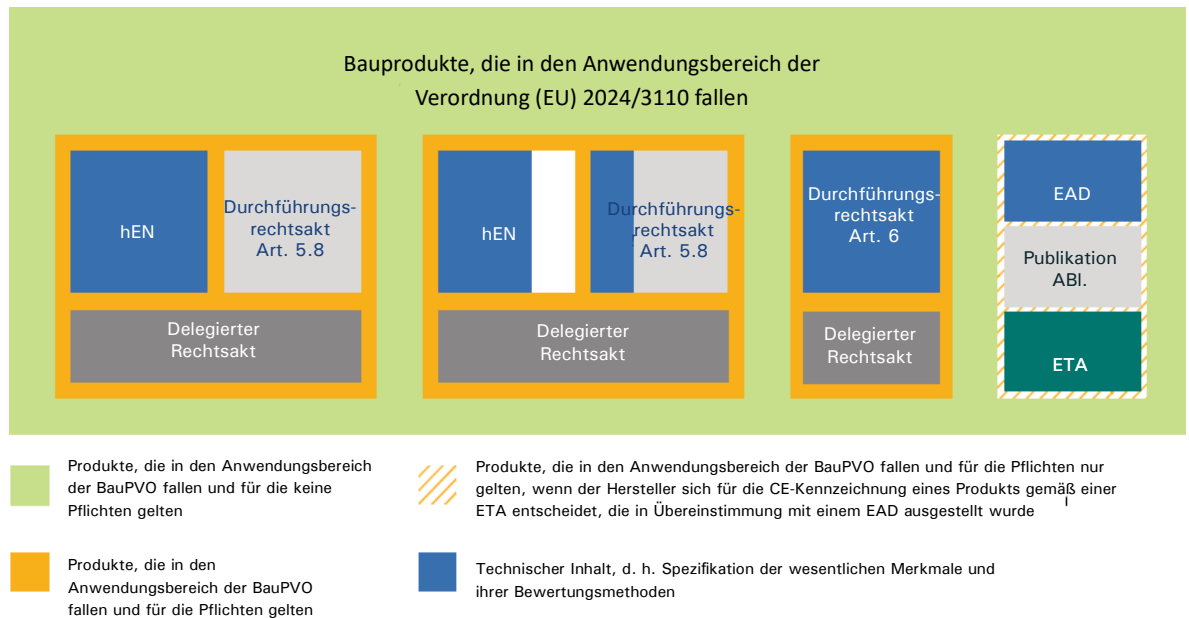
2.2 Wichtige Änderungen in der BauPVO-2024

Um den Bausektor mit dem digitalen und nachhaltigen Wandel der Europäischen Kommission in Einklang zu bringen, legt die neue BauPVO-2024 mehrere neue Anforderungen für Bauprodukte fest, die unter hTS und ETAs fallen, die gemäß der neuen Verordnung ausgestellt werden.

- Der Geltungsbereich der BauPVO-2024 bleibt im Vergleich zu dem der BauPVO-2011 weitgehend unverändert. Abweichend von der BauPVO-2011 werden **gebrauchte und wiederaufbereitete Produkte** nun ausdrücklich in den Geltungsbereich der BauPVO-2024 einbezogen (*Artikel 2 (1)*).
- Im Gegensatz zur BauPVO-2011 unterscheidet die BauPVO-2024 zwischen dem angegebenen Verwendungszweck und dem Wesentlichen. Der Wesentliche ist im Wesentlichen eine breitere Kategorie, die den allgemeinen Zweck eines Produkts definiert, während der angegebene Verwendungszweck eine konkretere Beschreibung der vom Hersteller des Produkts vorgesehenen Verwendung innerhalb dieser Kategorie ist.
[Siehe Kapitel 3.1.](#)
- Das Konzept der „**harmonisierten Zone**“ wurde eingeführt. Die harmonisierte Zone wird durch die BauPVO-2024 selbst und die gemäß der Verordnung erlassenen hTS gebildet. Die harmonisierte Zone soll den freien Verkehr von Bauprodukten innerhalb der EU unter Wahrung eines hohen Sicherheits- und Umweltschutzniveaus gewährleisten.
[Siehe Kapitel 2.8.1.](#)

Abbildung 1

Fälle von Produkten, die in den Anwendungsbereich der BauPVO-2024 fallen, mit Pflichten für die Wirtschaftsteilnehmer



- Produktnormen spielen nach wie vor eine zentrale Rolle für den Verkehr von CE-gekennzeichneten Bauprodukten im europäischen Binnenmarkt. Während nach der BauPVO-2011 sowohl die zitierten Produktnormen als auch die zitierten EADs als harmonisierte technische Spezifikationen galten, bezieht sich der Begriff „**harmonisierte technische Spezifikationen**“ nach der BauPVO-2024 auf verbindliche harmonisierte Leistungsnormen und/oder Durchführungsrechtsakte sowie auf delegierte Rechtsakte. Obwohl EADs nicht mehr als harmonisierte technische Spezifikationen betrachtet werden, kommen auch Produkte, die von Europäischen Bewertungsdokumenten (EADs) erfasst werden, für die CE-Kennzeichnung in Frage (*Artikel 37 (6)*).

- [Siehe Kapitel 2.6.](#)

Der primäre Weg zur Entwicklung von Normen führt über das bestehende Normungssystem und seine festgelegten Regeln. Dieses System umfasst die Zusammenarbeit mit europäischen Normungsorganisationen (ESOs) zur Beantwortung spezifischer Anfragen für die Normenentwicklung. Unter bestimmten Bedingungen, z. B. wenn Normungsaufträge abgelehnt oder die geforderten Dokumente unvollständig sind bzw. übermäßig verzögert bereitgestellt werden, kann die Europäische Kommission jedoch die Dokumente ändern oder wesentliche Merkmale,

- Die BauPVO-2024 legt Produkthanforderungen fest, die für Bauprodukte gelten können ([siehe Kapitel 3.1](#)); die **Konformität** von Bauprodukten mit diesen anwendbaren Produkthanforderungen muss von Herstellern zusammen mit der Produktleistung in **einem einzigen Dokument mit der Bezeichnung „Leistungs- und Konformitätserklärung“** erklärt werden (*Artikel 13*). In der BauPVO-2024 gibt es drei Arten von Produkthanforderungen, die sich auf die Konformität von Bauprodukten beziehen können:

- Anforderungen an die Funktionalität (*Anhang III (1)*)
- Anforderungen an die inhärente Produktsicherheit (*Anhang III (2)*)
- Anforderungen an die inhärenten Umweltaspekte des Produkts (*Anhang III (3)*)

Bewertungsmethoden und technische Einzelheiten im Wege von Durchführungsrechtsakten selbst festlegen (*Artikel 6*).

Siehe Kapitel 2.6.

➤ Die Deklaration der **ökologischen Nachhaltigkeitsleistung von Produkten** (durch Deklaration der Umweltindikatoren nach EN 15804)¹ ist neu und wurde zusammen mit der technischen Leistung im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke eingeführt (*Artikel 15 (2)*). Die Deklaration der ökologischen Nachhaltigkeitsleistung kann für bestimmte Indikatoren verpflichtend sein und muss von einer notifizierten Stelle nach dem ebenfalls neuen AVS 3+ unabhängig überprüft werden.

Siehe Kapitel 3.3 und Kapitel 10.

➤ Im Vergleich zur BauPVO-2011 legt die BauPVO-2024 detaillierter fest, wie allgemeine Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen (*Artikel 9*) für Bauprodukte bereitgestellt werden müssen. Dazu gehören:

- Allgemeine Produktinformationen (*Anhang IV (1)*)
- Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformationen (*Anhang IV (2)*)

➤ Die BauPVO-2024 ist im Hinblick auf das Konzept eines Digitalen Produktpasses (DPP) mit der Verordnung für das Ökodesign nachhaltiger Produkte (Ecodesign for Sustainable Products Regulation, ESPR) abgestimmt und führt ein **System des Digitalen Produktpasses (DPP) für Bauprodukte** ein, um die Transparenz von und den Zugang zu Informationen über Bauprodukte zu verbessern. Unter bestimmten Bedingungen müssen

➤ Wird ein Bauprodukt in der Regel von Verbrauchern gewählt oder gekauft und weist während seines gesamten Lebenszyklus keine wesentlich unterschiedliche Umweltleistung in Abhängigkeit von der Montage auf, kann die Europäische Kommission spezifische **Anforderungen an die Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit** festlegen (*Artikel 22 (9)*). Die Kennzeichnung muss auf der gemäß *Artikel 5 (1) oder Artikel 6 (1)* bewerteten Produktleistung beruhen und verbraucherfreundliche Informationen bieten, die für Nichtfachleute verständlich sind.

➤ Siehe Kapitel 3.2.8.

Nach der BauPVO-2024 ist die Kommission befugt, verbindliche **Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit für die öffentliche Beschaffung** von Bauprodukten festzulegen (*Artikel 83*). In Fällen, in denen solche Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten festgelegt wurden, können Behörden ehrgeizigere Anforderungen festlegen, dürfen diese Mindestanforderungen jedoch nicht unterschreiten.

Siehe Kapitel 2.9.3.

Die im Rahmen der BauPVO-2011 im Amtsblatt der Europäischen Kommission zitierten harmonisierten Normen bleiben so lange anwendbar und gültig, bis eine harmonisierte technische Spezifikation, d. h. eine überarbeitete harmonisierte

¹ Nur bei Produkten, die mit Heizungsanlagen verbunden sind, basiert die Deklaration der Umweltverträglichkeit über den gesamten Lebenszyklus auf EN 50693 anstelle von EN 15804.

Informationen über ein Bauprodukt über einen DPP bereitgestellt werden (siehe Kapitel 10). Der DPP enthält die Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC) sowie Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen (*Artikel 76*) und weitere Informationen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Leitfadens befindet sich das System des digitalen Produktpasses für Bauprodukte noch in der Entwicklung; delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission werden weitere Einzelheiten liefern.

Leistungsnorm zum selben Produkt im Rahmen der BauPVO-2024 im Amtsblatt der Europäischen Union zitiert wurde. Alle derzeit geltenden harmonisierten Normen sollen durch neue harmonisierte technische Spezifikationen ersetzt werden, bevor die BauPVO-2011 vollständig aufgehoben wird (d. h. 15 Jahre nach Inkrafttreten der BauPVO-2024).

2.3 Anwendungsbereich der BauPVO-2024

Die BauPVO-2024 gilt für Bauprodukte, einschließlich gebrauchter und wiederaufbereiteter Produkte, wesentlicher Bestandteile von Produkten (*Artikel 3 (20)*), und für Bestandteile oder Werkstoffe, die für unter diese Verordnung fallende Produkte bestimmt sind, wenn der Hersteller dieser Bestandteile oder Werkstoffe dies beantragt (*Artikel 2*).

Im Zweifelsfall kann ein Mitgliedstaat um Klärung bitten oder die Europäische Kommission kann von sich aus klarstellen, ob ein bestimmter Artikel ein Produkt im Sinne der BauPVO-2024 ist (*Artikel 84*).

DEFINITIONSKASTEN

BAUPRODUKTE UND ZUGEHÖRIGE KONZEPTE

Ein „**Bauprodukt**“ ist definiert als jedes geformte oder formlose physische Bauelement, das dauerhaft (*Artikel 3 (3)*) in Bauwerke oder Teile davon eingebaut wird. 3D-gedruckte Produkte und Bausätze, die in Verkehr gebracht werden (einschließlich solcher, die an die Baustelle geliefert werden), gelten ebenfalls als Bauprodukte (*Artikel 3 (1)*).

Ein „**Bausatz**“ ist definiert als ein Produkt, das von einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer als Satz von mindestens zwei getrennten Bauelementen in Verkehr gebracht wird, die dazu bestimmt sind, gemeinsam in Bauwerke eingebaut zu werden (*Artikel 3 (17)*). Bei den Bauelementen muss es sich nicht um Produkte handeln.

Ein „**wesentlicher Bestandteil**“ ist ein Bestandteil, der als Bauteil oder Ersatzteil für ein Produkt verwendet wird und der in einer harmonisierten technischen Spezifikation als wesentlich für die Bestimmung, Sicherheit oder Leistung eines Produkts festgelegt wurde (*Artikel 3 (16)*).

Ein „**wiederaufbereitetes Produkt**“ ist definiert als ein bereits installiertes Produkt, das kein Abfall ist (oder die Abfalleigenschaft nicht mehr besitzt) und das einem Umwandlungsprozess unterzogen wurde, der für die Definition der Leistung des Produkts wesentlich ist (*Artikel 3 (25)*).

Beispiel: Ein Fenster, bei dem nach der Demontage das Glas entfernt und ersetzt und/oder dessen Profile verstärkt oder bearbeitet wurden, und das dann in Verkehr gebracht wird.

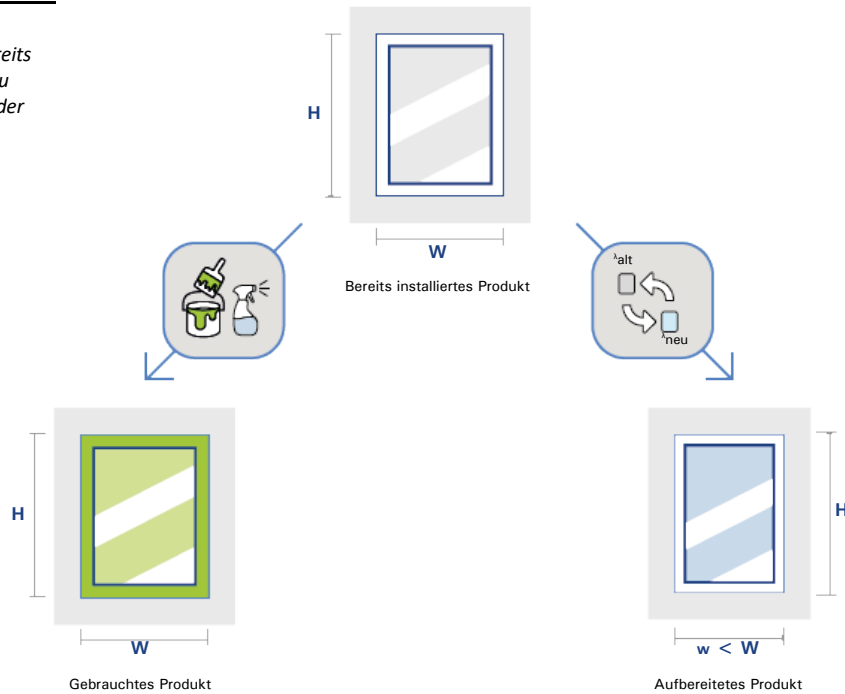
Ein „**gebrauchtes Produkt**“ ist definiert als ein bereits installiertes Produkt, das kein Abfall ist (oder die Abfalleigenschaft nicht mehr besitzt) und das keinem Umwandlungsprozess unterzogen wurde oder einem Umwandlungsprozess unterzogen wurde, der für die Definition der Leistung des Produkts nicht wesentlich ist (*Artikel 3 (20)*).

Beispiel: Ein Verkleidungsprodukt, das aus rein ästhetischen Gründen von einem Gebäude demontiert, gereinigt und/oder neu gestrichen und dann in Verkehr gebracht wird.

Ein „**Bauwerk**“ ist definiert als Gebäude sowie Tief- und Ingenieurbauten, die sowohl über dem Boden als auch unter Boden bzw. über oder unter Wasser liegen können, wozu unter anderem Straßen, Brücken, Tunnel, Masten und andere Einrichtungen für den Transport von Strom, Kommunikationskabel, Rohrleitungen, Trinkwasserleitungen, Dämme, Flughäfen, Häfen, Wasserwege und Anlagen, die die Grundlage für Eisenbahnschienen bilden, zählen (*Artikel 3 (12)*).

Abbildung 2

Beispiel, wenn ein bereits installiertes Produkt zu einem gebrauchten oder wiederaufbereiteten Produkt wird



2.4 Produkte, die nicht in den Anwendungsbereich der BauPVO-2024 fallen oder nicht dem Harmonisierungseffekt dieser Verordnung unterliegen

Die folgende Liste nennt die Produkte, die nicht in den Anwendungsbereich der BauPVO-2024 fallen:

1. Aufzüge, Rolltreppen und deren Bauteile (Richtlinie 2014/33/EU des EP) (Artikel 2 (2a))
2. Bauprodukte, die in den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden (Artikel 2 (3)), können von dem betreffenden Mitgliedstaat von der Anwendung der BauPVO-2024 ausgenommen werden.

In der folgenden Liste sind die Produkte aufgeführt, die von der Erstellung der Leistungs- und Konformitätserklärung ausgenommen sind:

1. Produkte, die sich nicht für eine Harmonisierung eignen, z. B. aufgrund ihres Bezugs zum kulturellen Erbe (Artikel 14 (b)).
2. Gebrauchte Produkte, die nicht in einem Normungsauftrag oder einer harmonisierten technischen Spezifikation (Artikel 4 (6)) enthalten und nicht von einem EAD abgedeckt sind.
3. Produkte, die direkt im selben Bauwerk wiederverwendet werden (gilt nicht als in Verkehr gebracht).
4. Produkte, die am Standort hergestellt, aber nicht in Verkehr gebracht werden.

DEFINITIONSKASTEN

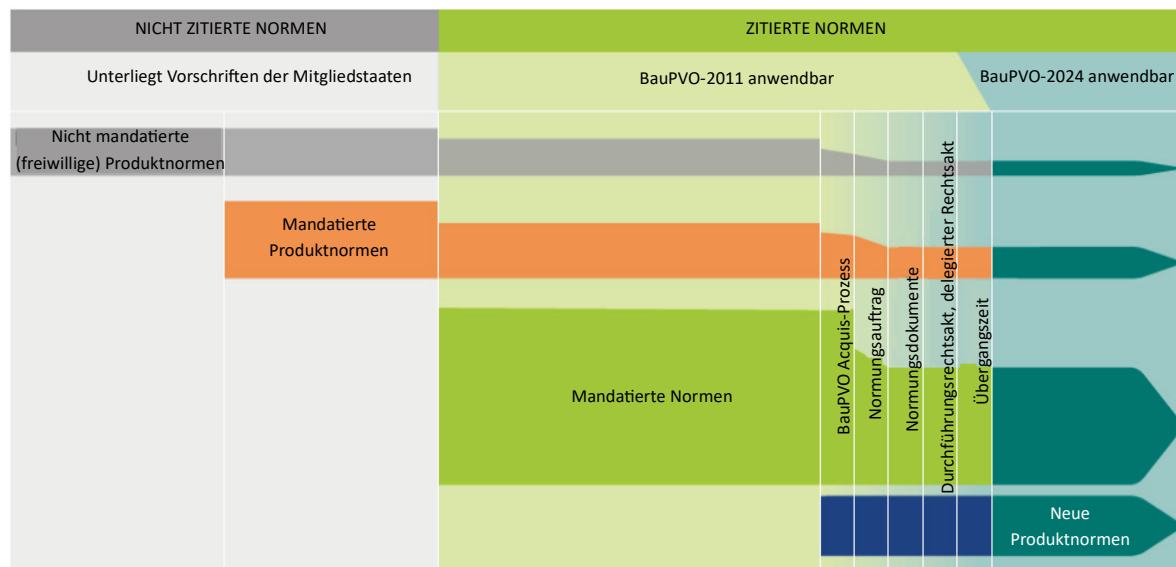
„**Bereitstellung auf dem Markt**“ bezeichnet jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, unabhängig davon, ob dies im Rahmen einer Dienstleistungserbringung erfolgt oder nicht (*Artikel 3 (4)*).

Im Hinblick auf die Pflichten gelten die folgenden Fälle für von Normen abgedeckte Produkte:

- Freiwillige Normen, die ohne ein Mandat der EU-Kommission entwickelt wurden und nicht im ABl. zitiert werden: Von solchen Normen abgedeckte Bauprodukte unterliegen keinem Harmonisierungseffekt. Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften auf diese Normen verweisen, müssen es aber nicht.
- Mandatierte Normen, die zwar entwickelt, aber nicht im ABl. zitiert wurden: Gleiche Situation wie unter dem vorigen Aufzählungspunkt.
- Normen, die auf der Grundlage eines Mandats entwickelt wurden und deren Angaben veröffentlicht und nicht aus dem ABl. zurückgezogen wurden: Von solchen Normen abgedeckte Bauprodukte unterliegen den Pflichten und Harmonisierungseffekten der BauPVO-2011.
- Normen, die auf der Grundlage eines Normungsauftrags entwickelt und im Rahmen der BauPVO-2024 verbindlich vorgeschrieben werden: Von solchen Normen abgedeckte Bauprodukte unterliegen den Pflichten und Harmonisierungseffekten der BauPVO-2024.

Abbildung 3

Bauproduktnormen und ihre Harmonisierungseffekte



- Bauproduktnormen ohne Harmonisierungseffekte
- Bauproduktnormen, die im Rahmen der BauPVO-2011 keinen Harmonisierungseffekt erzielt haben
- Harmonisierte Bauproduktnormen mit Harmonisierungseffekt im Rahmen der BauPVO-2011
- Mandatierte harmonisierte Bauproduktnormen mit Harmonisierungseffekt im Rahmen der BauPVO-2024

BEISPIELE

HERSTELLUNG VON MÖRTEL

Kauft ein Bauunternehmer Kalk, Zement und Zuschlagstoffe ein und stellt selbst einen Mörtel her, tragen die Bestandteile die CE-Kennzeichnung, der Mörtel jedoch nicht.

Kauft ein Bauunternehmer Fertigmörtel von einem Hersteller, muss der Mörtel eine CE-Kennzeichnung haben.

2.5 Die 8 grundlegenden Anforderungen an Bauwerke (BRCW)

Die grundlegenden Anforderungen an Bauwerke (Basic Requirements for Construction Works, BRCW) umfassen eine Reihe grundlegender Kriterien, die in nationale Bauvorschriften aufgenommen werden können. Das setzt voraus, dass die Leistung der relevanten wesentlichen Merkmale bekannt ist und bestimmte Leistungsstufen gelten können. Die BauPVO-2024 legt in ihrem Anhang I fest, dass diese BRCW keine Pflichten für die Wirtschaftsteilnehmer oder die Mitgliedstaaten darstellen. Sie dienen Mitgliedstaaten lediglich als Orientierung für die Entwicklung technischer Spezifikationen, Normen und Bewertungen für Bauprodukte.

Die 8 durch die BauPVO-2024 festgelegten BRCW sind:

- 1. Strukturelle Integrität:** Ein Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und gewartet werden, dass es allen Lasten und Beanspruchungen während seiner vorgesehenen Lebensdauer sicher standhält.
- 2. Brandschutz:** Ein Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und gewartet werden, dass es einem Brand standhält, dessen Ausbreitung verhindert und eine sichere Evakuierung ermöglicht.
- 3. Hygiene, Gesundheit und Innenraumklima:** Ein Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und gewartet werden, dass nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Hygiene, Gesundheit und Innenraumklima verhindert werden.
- 4. Sicherheit und Barrierefreiheit:** Ein Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und gewartet werden, dass eine sichere Nutzung und Zugänglichkeit durch Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist.
- 5. Lärmschutz und Schalleigenschaften:** Ein Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und gewartet werden, dass ein angemessener Schutz gegen Lärm und gute Schalleigenschaften gewährleistet sind.
- 6. Energieeffizienz und thermische Leistung:** Ein Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und gewartet werden, dass es energieeffizient ist und eine angemessene Wärmedämmung bietet.
- 7. Emissionen in die Außenumgebung:** Ein Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und gewartet werden, dass möglicherweise umweltschädliche Emissionen minimiert werden.
- 8. Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen:** Ein Bauwerk muss derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen gefördert wird.

Die BauPVO-2024 nimmt eine Umstrukturierung und nähere Ausführung der mit der BauPVO-2011 eingeführten BRCW vor und betont den Lebenszyklusansatz sowie die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Umweltauswirkungen während des gesamten Bauprozesses. Darüber hinaus erweitert sie den Begriff der Sicherheit dahingehend, dass er nicht nur die Sicherheit der Nutzer, sondern auch die Sicherheit der Bauarbeiter in allen Phasen des Bauprozesses umfasst.

2.6 CE-Kennzeichnung, Deklaration der Produktleistung und Konformität

Die CE-Kennzeichnung eines Bauprodukts (und ggf. wesentlicher Bestandteile) gibt an, dass das Produkt einer Bewertung seiner wesentlichen Merkmale gemäß harmonisierter technischer Spezifikation (hTS) oder EADs unterzogen wurde und die geltenden Anforderungen der BauPVO-2024 erfüllt. Es ist die einzige Kennzeichnung, die bei von hTS oder ETAs abgedeckten Produkten als Konformitätsnachweis zulässig ist.

Laut BauPVO-2024 muss der Hersteller eines Bauprodukts, das von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasst wird, vor dem Inverkehrbringen eine Leistungs- und Konformitätserklärung ausstellen (*Artikel 13 (1)*). Es sei anzumerken, dass sich harmonisierte technische Spezifikationen in der BauPVO-2011 sowohl auf harmonisierte Normen (hENs) als auch auf Europäische Bewertungsdokumente (EADs) bezogen. Die neue BauPVO-2024 führt jedoch eine neue und erweiterte Definition des Begriffs harmonisierte technische Spezifikationen ein, die Folgendes umfasst:

- Die harmonisierten Leistungsnormen, die zwecks Anwendung der BauPVO gemäß *Artikel 5 (8)* für verbindlich erklärt worden sind.
 - Durchführungsrechtsakte, die von der Europäischen Kommission erlassen wurden, wenn die Normungsdokumente nicht oder nicht vollständig zufriedenstellend waren (*Artikel 6 (1)*).
 - Delegierte Rechtsakte, sofern von der Europäischen Kommission erlassen, zur Festlegung von Produktanforderungen (*Artikel 7 (1)*).
 - Von der Europäischen Kommission erlassene delegierte Rechtsakte zur Festlegung der anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der erklärten Leistungen (*Artikel 10 (2)*).
- Siehe [Abbildung 1](#) in Kapitel 2.

ERWÄHNENSWERT

WAS SIND DELEGIERTE RECHTSAKTE UND ?

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte [sind in der Europäischen Union \(EU\) verwendete Rechtsinstrumente](#), die sicherstellen sollen, dass EU-Gesetze in allen Mitgliedstaaten einheitlich und wirksam angewendet werden.

Delegierte Rechtsakte werden von der Europäischen Kommission zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente eines Rechtsakts (z. B. einer Verordnung oder Richtlinie) erlassen.

Durchführungsrechtsakte werden von der Europäischen Kommission erlassen, um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung von rechtsverbindlichen Rechtsakten der Europäischen Union (wie Verordnungen oder Richtlinien) in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Mit der Erstellung einer Leistungs- und Konformitätserklärung und der Anbringung der CE-Kennzeichnung an seinem Produkt oder seinem wesentlichen Bestandteil übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts oder des wesentlichen Bestandteils mit der erklärten Leistung und den geltenden Produkthanforderungen (*Artikel 13 (2)* und *Artikel 17 (2)*).

INFORMATIONEN ZUR CE-KENNZEICHNUNG VON BAUPRODUKTEN NACH DER BauPVO-2024

PRODUKTHEISTUNG	PRODUKTKONFORMITÄT (NEU)
<p>Wesentliche Merkmale, die die Produktleistung betreffen. Diese werden von der Europäischen Kommission (EK) in Absprache mit den Mitgliedstaaten festgelegt und können wie folgt behandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - CEN → durch die Entwicklung von <u>harmonisierten Leistungsnormen</u> sowie unterstützenden Normen (z. B. Prüfverfahren) im Anschluss an einen Normungsauftrag der Europäischen Kommission. - EK → durch den Erlass von Durchführungsrechtsakten, wenn das CEN einen Normungsauftrag ablehnt oder die Dokumente die geltenden Bedingungen nicht vollständig erfüllen. 	<p>Produktanforderungen im Zusammenhang mit der Produktkonformität. Solche Anforderungen können von der Europäischen Kommission (EK) in Absprache mit den Mitgliedstaaten durch delegierte Rechtsakte für Produktfamilien oder -kategorien eingeführt und wie folgt behandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - CEN → durch die Entwicklung von <u>freiwilligen harmonisierten Normen</u> im Anschluss an einen Normungsauftrag der Europäischen Kommission. - EK → durch den Erlass von delegierten Rechtsakten.
<p>Beide Aspekte, d. h. die Erklärung der Produktleistung und die Erklärung der Konformität mit den geltenden Anforderungen, sind vom Hersteller in einem einzigen Dokument behandelt: der Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC).</p>	

Zu den Vorschriften für die Anbringung der CE-Kennzeichnung [siehe Kapitel 3.2.3.](#)

DEFINITIONSKASTEN

MERKMALE VON BAUPRODUKTEN

„**Wesentliche Merkmale**“ bezeichnet die Merkmale des Produkts, die sich auf die grundlegenden Anforderungen an Bauwerke gemäß *Anhang I* beziehen, sowie die Merkmale, die in *Anhang II* der BauPVO-2024 als vorab festgelegte wesentliche Umweltmerkmale aufgeführt sind.

„**Produktanforderungen**“ bezeichnet Merkmale gemäß *Anhang III* der BauPVO-2024, die ein Produkt aufweisen muss, bevor es in Verkehr gebracht werden kann. Dabei handelt es sich um Anforderungen an die Produktsicherheit, Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Produkts oder Anforderungen, die eine angemessene Funktion und Leistung des Produkts gewährleisten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch wesentliche Bestandteile gemäß *Artikel 17 (2)* der BauPVO-2024 mit der CE-Kennzeichnung versehen werden müssen, sofern sie von harmonisierten technischen Spezifikationen erfasst werden.

BEISPIELE

CE-KENNZEICHNUNG VON IN EINEN BAUSATZ ZU INTEGRIERENDEN BAUELEMENTEN

Wenn ein Satz von Bauelementen einen Bausatz bildet (siehe „Definitionskasten“ in [Kapitel 2.3](#)) oder zwingend zuerst in ein anderes Bauprodukt integriert werden muss, bevor er dauerhaft in ein Bauwerk eingebaut wird, ist es nicht offensichtlich, ob diese Bauelemente mit der CE-Kennzeichnung versehen werden müssen oder nicht. Die hTS/das EAD des Produkts oder des Bausatzes gibt an, ob ein Bauelement ein wesentlicher Bestandteil ist oder nicht. Handelt es sich bei den Bauelementen um „wesentliche Bestandteile“ (z. B. Glas in Vorhangfassaden), wird die hTS für die Erstellung der Leistungs- und Konformitätserklärung für solche „wesentlichen Bestandteile“ zur Verfügung gestellt. Werden die Bauelemente nicht als „wesentliche Bestandteile“ betrachtet (z. B. Rahmenelemente für Vorhangfassaden), muss keine Leistungs- und Konformitätserklärung für diese Bauelemente erstellt werden. Fällt der Bausatz aus solchen Bauelementen und/oder wesentlichen Bestandteilen jedoch in den Anwendungsbereich einer harmonisierten technischen Spezifikation, gilt er als Bauprodukt, für das eine Leistungs- und Konformitätserklärung ausgestellt werden muss. Für EADs gilt die Pflicht, wenn der Hersteller die Produkte in Übereinstimmung mit einer ETA in Verkehr bringt.

Siehe [Kapitel 7](#) für weitere Informationen über die verschiedenen Arten von in der BauPVO-2024 erwähnten Normen (z. B. harmonisierte Leistungsnormen, freiwillige harmonisierte Normen usw.).

2.7 Zeitrahmen

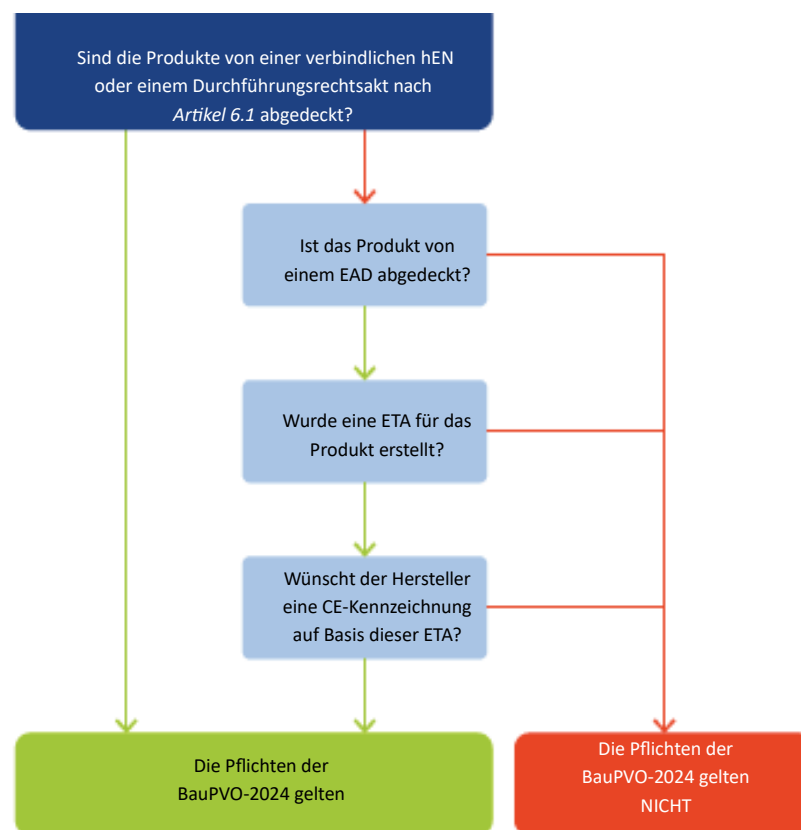
Der allgemeine Zeitrahmen für die Anwendung der BauPVO-2024 ist unten definiert. Zeitrahmen für die Erklärung der Umweltleistung und die Einführung des digitalen Produktpasses (DPP) sind in den einzelnen Kapiteln angegeben.

2.7.1 Zeitpunkt der Anwendung

Die BauPVO-2024 trat am 7. Januar 2025 in Kraft und ist ab dem 8. Januar 2026 anwendbar. Ab dem Zeitpunkt der Anwendung müssen alle Bauprodukte, für die eine harmonisierte technische Spezifikation (hTS) gemäß der BauPVO-2024 vorgeschrieben wurde, der BauPVO-2024 entsprechen. Das Gleiche gilt für Produkte, die nicht unter harmonisierte technische Spezifikationen fallen, für die aber ein Hersteller eine ETA gemäß der BauPVO-2024 beantragt hat.

Abbildung 4

Wann Pflichten für Wirtschaftsteilnehmer nach der BauPVO-2024 anwendbar werden



Einige spezifische, für die Normung relevante Artikel und Anhänge gelten bereits ab dem 7. Januar 2025, d. h. ab dem Datum des Inkrafttretens der BauPVO-2024. Dadurch können Normungsaufträge und EADs gemäß BauPVO-2024 bereits vor deren Anwendbarkeit entwickelt und erlassen werden.

Die BauPVO-2011 wird mit Wirkung zum 8. Januar 2026, dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung, aufgehoben, mit Ausnahme einiger spezifischer Artikel und Anhänge, die mit Wirkung zum 8. Januar 2040 aufgehoben werden. Diese Ausnahmen ermöglichen die Fortsetzung der CE-Kennzeichnung von Bauprodukten auf der Grundlage harmonisierter Normen oder ETAs, die gemäß der BauPVO-2011 ausgestellt wurden, bis neue harmonisierte technische Spezifikationen und/oder EADs auf der Grundlage der BauPVO-2024 zitiert werden.

Siehe Kapitel 2.6 (Artikel 94).

Abbildung 5
Wichtige Daten im Zusammenhang mit der Anwendung der BauPVO-2024



2.7.2 Gültigkeit von unter der BauPVO-2011 zitierten hENs und EADs

Für Produkte, die von einer hEN erfasst werden, gelten die Bestimmungen der BauPVO-2024 erst dann, wenn die entsprechende hTS auf Basis der BauPVO-2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Bis dahin bilden die im Rahmen der BauPVO-2011 geltenden hEN weiterhin die Grundlage für die CE-Kennzeichnung der entsprechenden in Verkehr gebrachten Produkte, bis sie von der Europäischen Kommission zurückgezogen oder anderweitig aufgehoben werden (Artikel 95).

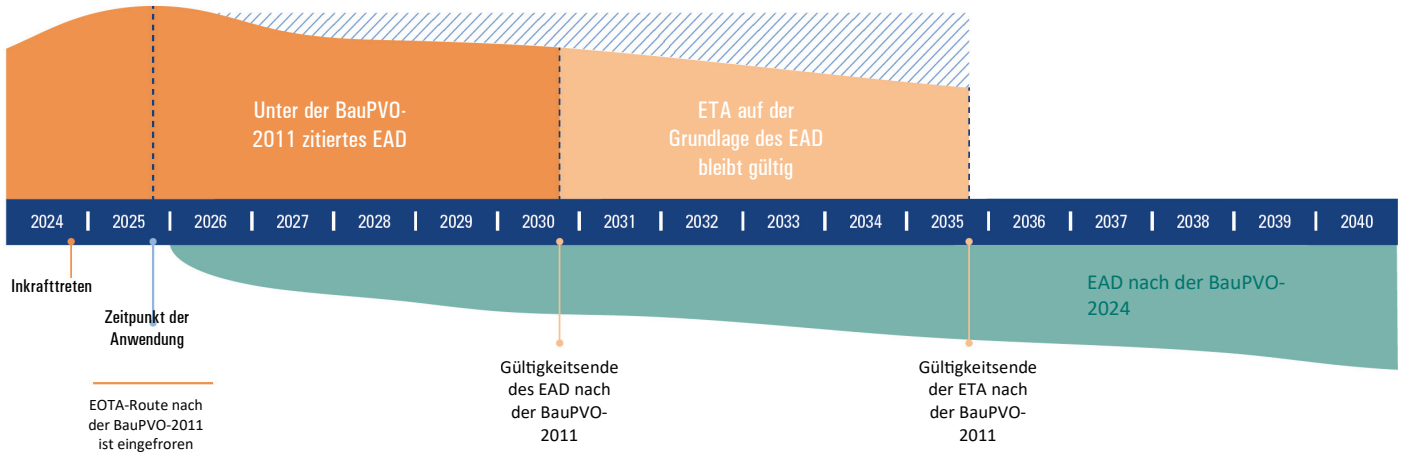
ERWÄHNENSWER

Die Pflichten der BauPVO-2024 gelten nicht unmittelbar nach der Veröffentlichung einer hTS. Es gibt immer eine Übergangszeit, in der Hersteller hENs oder hTS für die CE-Kennzeichnung ihres Produkts verwenden dürfen.

EADs, die im ABl. zitiert wurden, bleiben ebenfalls gültig, allerdings nur bis zum 8. Januar 2031, sofern sie nicht aus anderen Gründen abgelaufen sind. Produkte können weiterhin auf der Grundlage von ausgestellten ETAs in Übereinstimmung mit diesen EADs für weitere 5 Jahre, d. h. bis zum 8. Januar 2036, in Verkehr gebracht werden (Artikel 95).

Abbildung 6
Zeitplan für die Gültigkeit von EADs und ETAs nach dem Inkrafttreten der BauPVO-2024

EAD wird von harmonisierten Normen nach der BauPVO-2024 erfasst



2.8 Interaktion mit nationalen Rechtsvorschriften

2.8.1 Nationale Anforderungen und harmonisierte technische Spezifikationen

Die BauPVO-2024 bildet zusammen mit den gemäß der BauPVO-2024 erlassenen harmonisierten technischen Spezifikationen (hTS) die sogenannte „harmonisierte Zone“. Fällt ein Produkt in den Anwendungsbereich einer bestimmten hTS, müssen Hersteller nur die Leistung der in dieser Spezifikation festgelegten wesentlichen Merkmale bewerten. Sie sind nicht verpflichtet, zusätzliche leistungsbezogene Informationen bereitzustellen, die von einzelnen Mitgliedstaaten angefordert werden und über die in der hTS enthaltenen Informationen hinausgehen. Grund dafür ist, dass die Mitgliedstaaten zwar die Zuständigkeit für die Definition und Regulierung von Bauwerken und Gebäuden behalten, aber nach der BauPVO-2024 auch verpflichtet sind, die „harmonisierte Zone“ (*Artikel 11*) zu beachten, damit der europäische Binnenmarkt funktionieren kann.

DEFINITIONSKASTEN

Die „**harmonisierte Zone**“ bezieht sich auf den auf EU-Ebene regulierten Bereich für Bauprodukte.

Sie umfasst alle Produkte, die den harmonisierten technischen Spezifikationen (hTS) unterliegen, und gilt als umfassend, da sie alle wesentlichen Merkmale und ihre Bewertungsmethoden festlegt, alle Produkthanforderungen spezifiziert, die nicht unter anderes Unionsrecht fallen, und die anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungs-systeme festlegt.

Die Europäische Kommission leitete eine Konsultation mit „BauPVO Acquis-Sachverständigengruppen“ ein, die sich mit spezifischen Produktfamilien ([siehe Kapitel 7.3](#)) beschäftigen. Im Rahmen dieser Konsultation haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission alle wesentlichen Merkmale mitzuteilen, die sie für eine Produktfamilie benötigen oder für erforderlich halten, einschließlich der Bewertungsmethoden, Schwellenwerte oder Leistungsklassen (*Artikel 4 (3)*). Auf diese Weise werden harmonisierte technische Spezifikationen (hTS) nach der BauPVO-2024 erschöpfend und decken alle möglichen wesentlichen Merkmale, Produkthanforderungen und Bewertungsmethoden ab, die der Hersteller für die Erklärung der Leistung seines Bauprodukts benötigt. Die Mitgliedstaaten können nach wie vor Informationen zu zusätzlichen wesentlichen Merkmalen fordern, jedoch nur aus zwingenden Gründen der Gesundheit, der Sicherheit oder des Umweltschutzes und nur nach Mitteilung an die Europäische Kommission und nach Genehmigung durch diese (*Artikel 11 (5)*). In jedem Fall sind solche Abweichungen vorübergehend und führen zu einer raschen Überarbeitung der betreffenden harmonisierten technischen Spezifikationen (hTS).

Die Mitgliedstaaten sind zwar weiterhin für die Festlegung von Anforderungen an Bauwerke zuständig, dürfen aber die Bereitstellung von Produkten, die in den Anwendungsbereich harmonisierter technischer Spezifikationen fallen, weder verbieten noch behindern, wenn sie der BauPVO entsprechen-2024 (*Artikel 11 (2)*).

2.8.2 Anreize der Mitgliedstaaten für Bauprodukte

Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat Anreize für eine Produktkategorie schaffen möchte, deren Leistung in Form einer Leistungsklasse oder einer im Rahmen der Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit vorgesehenen Klasse angegeben wird, besagt die BauPVO-2024, dass für diese Anreize nur Produkte in Frage kommen, die den beiden höchsten Leistungsklassen entsprechen (*Artikel 82*).

2.9 Interaktion mit sonstiger EU-Gesetzgebung

Die Erfüllung der Pflichten aus der BauPVO-2024 bedeutet nicht, dass auch die Pflichten aus anderen geltenden Gesetzen (automatisch) erfüllt werden. Eher das Gegenteil ist der Fall: Durch die Erfüllung der geltenden Pflichten aus anderem EU-Recht in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit oder Umweltschutz können die Pflichten der BauPVO-2024 unter bestimmten Bedingungen als erfüllt gelten (*Artikel 12*).

Um eine doppelte Bewertung von Leistungen oder eine doppelte Erfüllung von Anforderungen zu vermeiden, die bereits im Hinblick auf andere anwendbare EU-Gesetze bewertet oder erfüllt wurden, ist die Europäische Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte befugt, in denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Pflichten aus der BauPVO-2024 als erfüllt gelten.

Bei möglichen Konflikten zwischen der Verordnung (EU) Nr. 2024/1781 (ESPR) und der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (Normungsverordnung) haben jedoch die einschlägigen Bestimmungen der BauPVO-2024 Vorrang (*Artikel 12*).

2.9.1 Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR) – Verordnung (EU) 2024/1781

Die BauPVO-2024 wurde in Anlehnung an die Rahmenverordnung ESPR erarbeitet, die sich mit der Nachhaltigkeit von Produkten befasst, und deren Bestimmungen wurden an die Besonderheiten des Bausektors angepasst. Mit begrenzten Ausnahmen, bei denen bestimmte Bauprodukte unter die ESPR fallen, wird die BauPVO-2024 der primäre Rechtsakt für die Harmonisierung der Aspekte von Bauprodukten sein, einschließlich der Nachhaltigkeit, auch wenn die ESPR diese ebenfalls behandelt.

Nur wenn die Anforderungen der BauPVO-2024 unzureichend sind und nicht innerhalb einer angemessenen Frist geändert oder ergänzt werden können, kann die Europäische Kommission die Anwendung der ESPR in Betracht ziehen.

Für energieverbrauchsrelevante Produkte, die auch Bauprodukte sind, wie Heizkessel oder HLK-Systeme, werden in der Verordnung (EU) 2024/1781 ebenfalls Nachhaltigkeitsanforderungen festgelegt.

BEISPIELE

PRODUKTE, DEREN NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN DURCH DIE BauPVO-2024 ODER ESPR FESTGELEGT SIND

BauPVO-2024

Türen und Tore

Fenster

Schornsteine

ESPR

Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage

Heizkessel

Wärmepumpen

2.9.2 Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe – REACH ((EG)1907/2006)

Die REACH-Verordnung gilt für chemische Stoffe und konzentriert sich in erster Linie auf deren Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung, regelt aber nicht direkt Bauprodukte. REACH wirkt sich indirekt auf Bauprodukte aus, indem sie die bei ihrer Herstellung verwendeten Chemikalien reguliert.

Gemäß *Artikel 15 (6)* der BauPVO-2024 müssen die in *Artikel 31* oder *33* der REACH-Verordnung genannten Informationen zusammen mit der Leistungs- und Konformitätserklärung vorgelegt werden. Diese Pflicht ist nicht neu und stellt sicher, dass diese Informationen allen Anwendern neben der DoPC zur Verfügung stehen, falls ein Hersteller ein Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH oder Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC), die in Erzeugnissen mit einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew.-% enthalten sind, bereitstellen muss.

2.9.3 Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe (2014/24/EU und 2014/25/EU)

Die BauPVO-2024 zielt darauf ab, die Verwendung nachhaltiger Bauprodukte im öffentlichen Beschaffungswesen zu fördern, um Klimaneutralität zu erreichen, die Energie- und Ressourceneffizienz zu verbessern und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen. Sie verweist auf die Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU und besagt, dass bei Vergabeverfahren im Rahmen dieser Richtlinien die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen die verbindlichen Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit anwenden müssen, sofern sie in delegierten Rechtsakten nach der BauPVO festgelegt sind, wenn Aufträge eine Mindestleistung bei der ökologischen Nachhaltigkeit von Bauprodukten in Bezug auf deren wesentliche Merkmale erfordern (*Artikel 83*). Das hindert die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen nicht daran, ehrgeizigere Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit in Bezug auf die wesentlichen Merkmale festzulegen.

DAS WICHTIGSTE FÜR HERSTELLER

3.1 Was ist neu?

Die BauPVO-2024 verfolgt einen umfassenden Ansatz, um der zunehmenden Bedeutung von Umweltaspekten, Lebenszyklusbewertungen von Gebäuden, der Kreislaufwirtschaft und der Digitalisierung Rechnung zu tragen. Ziel ist die Zusammenführung bauproduktbezogener Überlegungen in einem einzigen Rechtsrahmen, der die Besonderheiten der Bauwirtschaft berücksichtigt und zugleich mit bestehenden branchenübergreifenden Regelungen harmonisiert (siehe Kapitel 2.8 und 2.9). Das hat mehrere Änderungen zur Folge, von denen die wichtigsten im Folgenden zusammengefasst werden.

ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG DER HERSTELLER

- Als Reaktion auf verschiedene Entschlüsse, Mitteilungen und Schlussfolgerungen des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission, die die Notwendigkeit für eine nachhaltigere Gestaltung des Bauwesens und der baulichen Umwelt betonen (*Erwägungsgrund (5)*), wird mit der BauPVO-2024 eine neue Reihe von vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmalen im Zusammenhang mit der Lebenszyklusbewertung von Bauprodukten (*Anhang II*) in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen.

Im Gegensatz zu den wesentlichen Merkmalen im Zusammenhang mit den BRCW, bei denen Hersteller die Leistungen gemäß den am Verwendungsort geltenden Anforderungen angeben können, wird auch die Erklärung der ökologischen Nachhaltigkeitsleistung des Produkts über seinen Lebenszyklus schrittweise obligatorisch (*Artikel 5 (2 & 3), Anhang II*).

Siehe Kapitel 10.

- Unter Beachtung der harmonisierten Zone, die Mitgliedstaaten die Einführung von Anforderungen untersagt, die den Binnenmarkt für Bauprodukte behindern würden, können Mitgliedstaaten obligatorische Pfand- und Rücknahmesysteme einführen oder Hersteller verpflichten, das Eigentum an ihren neuen, überschüssigen oder unverkauften Produkten, bei denen es sich nicht um Sonderanfertigungen handelt, unter bestimmten Bedingungen zurückzuerlangen. Sie können auch Verbote für die Vernichtung überschüssiger oder unverkaufter Produkte einführen (*Artikel 11 (7 & 8)*).

Die Europäische Kommission ist befugt, für Hersteller bestimmter Produktfamilien oder -kategorien, die in der Regel von Verbrauchern gewählt oder gekauft werden, spezifische Anforderungen an die leistungsbezogene Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit festzulegen. Eine wichtige Voraussetzung für die Einführung solcher spezifischen Anforderungen an die Kennzeichnung der Umweltleistung ist jedoch, dass das Produkt während seines gesamten Lebenszyklus keine wesentlich

Gegebenenfalls müssen Hersteller die Verfügbarkeit von Ersatzteilen sicherstellen (*Artikel 22 (2 & 8)*).

unterschiedliche Umweltleistung in Abhängigkeit von der Montage aufweist (*Artikel 22 (9 & 10)*).

NEUE PRODUKTANFORDERUNGEN

- Die Europäische Kommission kann für bestimmte Produktfamilien oder -kategorien delegierte Rechtsakte erlassen, in denen Produktanforderungen in Bezug auf Sicherheit, Funktionalität und Umweltaspekte, mit Ausnahme der Lebenszyklusbewertung, festgelegt werden. Im Allgemeinen müssen Entwurf, Herstellung und Verpackung von Bauprodukten gewährleisten, dass sie effektiv und zuverlässig funktionieren, dass ihre erklärten Leistungen nicht beeinträchtigt werden und/oder dass bestimmte inhärente Produktsicherheits- und Umwelanforderungen während des Lebenszyklus des Produkts erfüllt werden. All dies gemäß dem Stand der Technik (*Artikel 7 (1), Anhang III 1.1, 2.1 und 3.1*).

STRENGERE INFORMATIONSANFORDERUNGEN

- Die BauPVO-2011 verlangt in *Artikel 11(6)* von Herstellern nicht nur die Bereitstellung der Leistungserklärung, sondern auch von Anleitungen und Sicherheitsinformationen. Die BauPVO-2024 formalisiert diese Pflicht und präzisiert diese Informationen. Hersteller müssen allgemeine Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen für Produkte bereitstellen, die unter einer hTS unterliegen (*Artikel 9 (1), Anhang IV*). Das gilt auch für Produkte, für die eine Europäische Technische Bewertung (ETA) ausgestellt wurde, wenn der Hersteller sie mit der CE-Kennzeichnung versehen möchte (*Artikel 37 (6)*).

- Produkte, für deren Verwendung Fachkenntnisse erforderlich sind, müssen deutlich mit dem Hinweis „Nur für die gewerbliche Verwendung“ gekennzeichnet werden. Produkte, die nicht auf diese Weise gekennzeichnet sind, richten sich auch an nicht gewerbliche Verwender und Verbraucher im Sinne der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (Verordnung (EU) 2023/988) (*Artikel 22 (5)*).

LEISTUNGS- UND KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

- Nach der BauPVO-2011 ist das Vorhandensein und die Verfügbarkeit einer Leistungserklärung eine wesentliche Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung eines Produkts. Nach der BauPVO-2024 müssen Hersteller nicht nur eine Erklärung über die Leistung des Produkts abgeben und die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit dieser Leistung übernehmen, sondern auch die Konformität mit einer Reihe von Pflichten und Anforderungen angeben. Die neue Leistungs- und Konformitätserklärung nach der BauPVO-2024 umfasst beides, d. h. Leistungsangaben zu wesentlichen Merkmalen und Angabe der Konformität mit den Produktanforderungen, in einem einzigen Dokument (*Artikel 13*).

Siehe Kapitel 3.3.

VERFÜGBARKEIT VON DOKUMENTATION

- Wenn ein Produkt:
- das einer harmonisierten technischen Spezifikation im Rahmen der BauPVO-2024 unterliegt, oder
 - für das eine Europäische Technische Bewertung gemäß der BauPVO-2024 ausgestellt wurde und das der Hersteller mit der CE-Kennzeichnung versehen möchte, auf dem Markt bereitgestellt wird, muss der Hersteller eine Reihe von Dokumenten und Informationen zur Verfügung stellen (*siehe Kapitel 3.2.2, 3.2.4, 3.2.7 und 3.2.8*). Zunächst muss der Hersteller diese Dokumente und Informationen mit eigenen Mitteln zur Verfügung stellen, später werden sie Teil des digitalen Produktpasses, der über das digitale Produktpasssystem für Bauprodukte bereitgestellt werden muss.

Siehe Kapitel 9.

GEBRAUCHTE UND WIEDERAUFBEREITETE PRODUKTE

- Der Anwendungsbereich der BauPVO-2024 wird ausdrücklich auf gebrauchte und wiederaufbereitete Produkte erweitert, wobei die Begriffe „gebraucht“ und „wiederaufbereitet“ klar definiert werden (*Artikel 2 (1), Artikel 3 (20), Artikel 3 (25)*). Die Europäische Kommission kann mit Unterstützung der sogenannten „BauPVO Acquis-Sachverständigengruppen“ ([siehe Kapitel 7.3](#)) bestimmen, ob gebrauchte und wiederaufbereitete Produkte von einem Normungsauftrag erfasst oder ausgeschlossen werden sollen (*Artikel 4 (6)*).

ANGEGEBENER VERWENDUNGSZWECK UND VERWENDUNGSZWECK

- Im Gegensatz zur BauPVO-2011 unterscheidet die BauPVO-2024 zwischen dem angegebenen Verwendungszweck und dem Verwendungszweck. Diese Informationen werden mittels technischer Dokumentation, Kennzeichnung, Gebrauchsanweisungen, Sicherheitsinformationen und Werbematerialien vermittelt. Der Hersteller muss den angegebenen Verwendungszweck des Produkts deutlich kommunizieren. Dadurch wird eine bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts sichergestellt und es werden Missverständnisse vermieden, die zu Sicherheits- oder Leistungsproblemen führen könnten. Zudem hilft der angegebene Verwendungszweck den Marktüberwachungsbehörden sicherzustellen, dass das Produkt nicht in unzulässiger Weise verwendet wird. Der angegebene Verwendungszweck muss immer in den Anwendungsbereich des Verwendungszwecks fallen (*Artikel 3 (21 & 22), Artikel 22 (3)*).

DEFINITIONSKASTEN

Der „**Verwendungszweck**“ ist eine weit gefasste Definition des Zwecks, für den ein Produkt hergestellt wird und wie er in den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen oder Europäischen Bewertungsdokumenten angegeben ist. Der „**angegebene Verwendungszweck**“ bezieht sich auf die spezifische, vom Hersteller vorgesehene Verwendung des Produkts. Es handelt sich um eine genauere Beschreibung der Art und Weise, wie das Produkt nach Auffassung des Herstellers im weiteren Sinne seines Verwendungszwecks zu verwenden ist.

***Beispiel:** Der Verwendungszweck einer Innentür besteht darin, eine Öffnung ganz oder teilweise zu verschließen und den Durchgang hauptsächlich für Fußgänger zu ermöglichen. Der angegebene Verwendungszweck einer bestimmten Innentür könnte die Brandabschnittsbildung und der Rauchschutz im Brandfall sein. Der angegebene Verwendungszweck einer anderen bestimmten Innentür könnte der Einbau in Gebäuden sein, in denen der Zugang auch für Maschinen wie Gabelstapler gewährleistet sein muss.*

Abbildung 7

Beziehung zwischen
angegebenem
Verwendungszweck
und
Verwendungszweck



3D-DRUCK

- Die BauPVO-2024 schließt den 3D-Druck ausdrücklich als Technologie zur Herstellung von Bauprodukten ein (*Artikel 3 (1)*). 3D-Drucktechnik nutzende Hersteller müssen die Pflichten der BauPVO-2024 genauso einhalten wie Hersteller, die andere Technologien verwenden, zusammen mit weiteren spezifischen Pflichten wie der Gewährleistung der Verwendung geeigneter 3D-Datensätze und konformer Materialien sowie der Überprüfung der Kompatibilität zwischen Datensätzen, Druckmaterialien und Drucktechnik (*Artikel 22 (1) und (4)*).

BEWERTUNGS- UND ÜBERPRÜFUNGSSYSTEME (AVS)

DIGITALER PRODUKTPASS FÜR BAUPRODUKTE

- Die BauPVO-2024 führt ein digitales Produktpasssystem für Bauprodukte ein, um die Transparenz und den Zugang zu Informationen über Bauprodukte zu verbessern. Das System soll mit dem im Rahmen der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte eingeführten Produktpass kompatibel und interoperabel sein, während die besonderen Merkmale von Bauprodukten berücksichtigt werden. Es legt fest, wer auf die Informationen im Produktpass zugreifen und sie aktualisieren darf, um den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und sensibler Geschäftsinformationen zu gewährleisten.

[Siehe Kapitel 10.](#)

- Die BauPVO-2024 legt einen überarbeiteten Rahmen für die Bewertung und Überprüfung der Leistung und Konformität von Bauprodukten fest. In *Anhang IX* werden mehrere Bewertungs- und Überprüfungssysteme (AVS, in der BauPVO-2011 bekannt als AVCP-Systeme (Assessment and Verification of Constancy of Performance Systems)) beschrieben, jeweils mit unterschiedlichem Grad der Beteiligung von notifizierten Stellen (unabhängige Konformitätsbewertungsstellen). Sie erweitert die Verantwortung der notifizierten Stellen im Rahmen von AVS 3 auf die Überprüfung, ob Produkttyp und Produktkategorie, wie sie vom Hersteller bestimmt wurden, den Bewertungsergebnissen entsprechen. Darüber hinaus wird ein neues AVS 3+ eingeführt, um die Besonderheiten bei der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Die neue BauPVO-2024 beschreibt auch die Aufgaben der notifizierten Stellen ausführlicher als bisher (*Anhang IX (7)*).

3.2 Pflichten der Hersteller

Die BauPVO-2024 legt Herstellern mehrere Pflichten auf, um die Sicherheit, Leistung und Nachhaltigkeit von Bauprodukten zu gewährleisten:

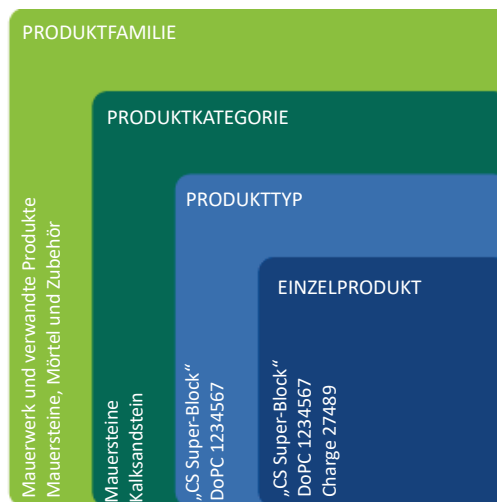
- die einer harmonisierten technischen Spezifikation im Rahmen der BauPVO-2024 unterliegen; oder
- für die eine Europäische Technische Bewertung gemäß der BauPVO-2024 ausgestellt wurde und die der Hersteller mit der CE-Kennzeichnung versehen möchte,

wenn diese auf dem Markt bereitgestellt werden. Sobald bestätigt wurde, dass das Produkt nicht unter die in *Artikel 14* genannten Ausnahmen fällt, ist der Hersteller an die in diesem Kapitel (3.2.1 - 3.2.11) weiter ausgeführten Pflichten gebunden.

3.2.1 Produktidentifizierung

Hersteller müssen den Produkttyp gemäß *Artikel 3 (27)* bestimmen (siehe [Definitionskasten nach Abbildung 8](#)) und dabei sicherstellen, dass die Produktleistung anhand der vorgeschriebenen wesentlichen Merkmale bewertet wird. Gehört das Produkt zu einer Produktfamilie oder -kategorie, für die die Europäische Kommission Produkthanforderungen gemäß *Anhang III* festgelegt hat, muss der Hersteller sicherstellen, dass das Produkt gemäß diesen Anforderungen (*Artikel 22 (1)*) entworfen, hergestellt und verpackt wurde.

Abbildung 8
Konzept der
Produktfamilien, -
kategorien und -typen



Die derzeit 36 Produktfamilien sind in *Anhang VII* der BauPVO-2024 aufgeführt.

DEFINITIONSKASTEN

„**Produktkategorie**“ bezeichnet eine Untergruppe der Produktfamilie, die diejenigen Produkttypen umfasst, die einen bestimmten, in harmonisierten technischen Spezifikationen oder europäischen Bewertungsdokumenten festgelegten Verwendungszweck gemeinsam haben.

„**Produkttyp**“ ist das abstrakte Modell einzelner Produkte, das durch den Verwendungszweck und eine Reihe von Merkmalen bestimmt wird, die jede Abweichung in Bezug auf die Leistung oder die Erfüllung der in dieser oder in Übereinstimmung mit dieser Verordnung festgelegten Produkthanforderungen ausschließen, wenn auch identische Produkte verschiedener Hersteller zu verschiedenen Produkttypen gehören.

Ist eine notifizierte Stelle am Bewertungs- und Überprüfungsprozess beteiligt, hat sie zu überprüfen, ob der Produkttyp korrekt bestimmt und die entsprechende Produktkategorie korrekt angewendet wurde (*Anhang IX*).

Nach *Artikel 22 (5)* der BauPVO-2024 müssen Hersteller sicherstellen, dass ihre Produkte einen herstellerspezifischen eindeutigen Identifizierungscode für den Produkttyp tragen. Falls vorhanden, müssen die Produkte auch eine Chargen- oder Seriennummer tragen. Diese Informationen müssen für die Benutzer gut sichtbar und lesbar sein. Ist die Anbringung aufgrund der Art des Produkts auf diesem selbst nicht möglich, sind die erforderlichen Angaben auf einer angebrachten Kennzeichnung, auf der Verpackung oder in Begleitdokumenten anzugeben.

3.2.2 Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC)

Die DoPC ist ein wesentliches Einzeldokument, mit dem der Hersteller die Verantwortung sowohl für die Konformität des Produkts mit seiner erklärten Leistung als auch mit allen geltenden Produkthanforderungen übernimmt.

Hersteller von Produkten, die unter eine im Rahmen der BauPVO-2024 entwickelte harmonisierte technische Spezifikation fallen, unterliegen dem geltenden Bewertungs- und Prüfsystem und müssen eine Leistungs- und Konformitätserklärung ausstellen, bevor sie das Produkt in Verkehr bringen (*Artikel 13 und Artikel 22 (2)*).

Bei Produkten, die nicht unter eine harmonisierte technische Spezifikation fallen, können Hersteller beschließen, eine DoPC auf der Grundlage einer Europäischen Technischen Bewertung gemäß dem entsprechenden Europäischen Bewertungsdokument auszustellen.

Beschließt der Hersteller, die Leistung des Produkts in Bezug auf ein oder mehrere wesentliche Merkmale nicht zu erklären, so ist anstelle des erklärten Werts das Wort „NULL“ einzutragen.

3.2.2.1 TECHNISCHE DOKUMENTATION ALS GRUNDLAGE DER LEISTUNGS- UND KONFORMITÄTSERLÄRUNG

Der Hersteller erstellt als Grundlage für die Leistungs- und Konformitätserklärung eine technische Dokumentation, die Folgendes enthält:

- angegebener Verwendungszweck;
 - zum Nachweis von Leistung und Konformität erforderliche Elemente;
 - (werkseigene Produktionskontroll-)Verfahren, die sicherstellen, dass die Produkte ihrer erklärten Leistungen entsprechen und die Konformität mit dieser Verordnung beständig sichergestellt ist;
 - geltende Bewertungs- und Überprüfungs-systeme (AVS);
 - Angaben zu den angewandten vereinfachten Verfahren (sofern angewandt);
 - Berechnung der ökologischen Nachhaltigkeitsmerkmale.
-

3.2.2.2 INHALT DER LEISTUNGS- UND KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Der erste Teil der DoPC, der sich auf die Leistung des angegebenen Bauprodukts bezieht, entspricht im Prinzip dem Aufbau der Leistungserklärung, die von Herstellern im Rahmen der BauPVO-2011 erstellt wurde, enthält jedoch ausführlichere Informationen. Die DoPC behandelt die 8 grundlegenden Anforderungen an Bauwerke, gemäß Definitionen in *Anhang I* (siehe Kapitel 2.5) und die neuen vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmale, wie sie in *Anhang II* der BauPVO-2024 definiert sind. Der zweite Teil der DoPC stellt hingegen eine wesentliche Neuerung dar und betrifft Produkthanforderungen, wie sie in *Anhang III* der BauPVO-2024 definiert sind.

Ein Muster der Leistungs- und Konformitätserklärung ist in *Anhang V* enthalten.

Siehe Kapitel 10 für weitere Informationen über die Erklärung der ökologischen Nachhaltigkeitsleistung des Produkts.

3.2.2.3 BEREITSTELLUNG DER LEISTUNGS- UND KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Die BauPVO-2024 legt auch fest, wie die DoPC bereitgestellt werden soll. Solange das System des digitalen Produktpasses (DPP) für Bauprodukte noch nicht in Kraft ist, müssen Hersteller eine Kopie der DoPC in elektronischer Form bereitstellen. Abweichend davon können Hersteller die DoPC auf der Website zur Verfügung stellen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Inhalt der DoPC wird in einem unveränderbaren elektronischen Format auf der Website zur Verfügung gestellt.
- Die DoPC wird in einem vom Menschen lesbaren und maschinenlesbaren Format bereitgestellt und bietet die Möglichkeit, eine Kopie in einem allgemein lesbaren Format herunterzuladen.
- Die Website wird überwacht und gepflegt, um die ständige Verfügbarkeit der DoPC zu gewährleisten.
- Die DoPC ist kostenlos zugänglich.
- Es werden Anweisungen für den Zugriff auf die Website und die DoPCs zur Verfügung gestellt.
- Über einen eindeutigen Identifizierungscode wird eine Verbindung zwischen dem Produkt und seiner DoPC hergestellt. Hersteller können zur Bereitstellung der Verknüpfung einen Datenträger oder Permalink verwenden.

Wird eine Charge desselben Produkts an einen einzigen Anwender geliefert, kann ein einziges Exemplar der Erklärung ausgehändigt werden.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem das digitale Produktpasssystem für Bauprodukte in Kraft ist, kann der Hersteller einen digitalen Produktpass (der unter anderem die Leistungs- und Konformitätserklärung enthält) über das DPP-System bereitstellen. 18 Monate nach Inkrafttreten des DPP-Systems wird die Bereitstellung eines digitalen Produktpasses über das DPP-System obligatorisch.

Siehe Kapitel 3.2.9 und 10.

Die DoPC muss in der/den Sprache(n) vorliegen, die von dem/den Mitgliedstaat(en) vorgeschrieben ist/sind, in dem/denen der Hersteller das Produkt auf den Markt bringen will. Ein anderer Wirtschaftsteilnehmer, der dieses Produkt in einem weiteren Mitgliedstaat bereitstellt, muss die DoPC in die von dem weiteren Mitgliedstaat geforderten Sprachen übersetzen und die jeweilige Originalfassung beifügen.

Hersteller sind zur Abgabe einer DoPC verpflichtet, außer ihre Bauprodukte fallen unter die in *Artikel 14* der BauPVO-2024 genannten Ausnahmen:

- Bei individuell oder als Sonderfertigung gefertigten Produkten, die im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung hergestellt wurden, die auf einen besonderen Auftrag hin gefertigt wurden, die vom Hersteller (der auch für den sicheren Einbau verantwortlich ist) nach den geltenden nationalen Vorschriften und unter Aufsicht in ein bestimmtes einzelnes Bauwerk eingebaut wurden, ist der Hersteller von der Erstellung einer DoPC befreit.
- Produkte, die ausschließlich zur Erhaltung des kulturellen Erbes im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften gefertigt wurden, sind ebenfalls von der Anforderung einer DoPC ausgenommen.

DEFINITIONSKASTEN

„**Nicht-Serienfertigung**“ bezeichnet ein Verfahren, das weder überwiegend automatisiert noch überwiegend unter Verwendung von Montagebandtechniken durchgeführt und in Bezug auf das Fertigungsvolumen nicht sehr häufig wiederholt wird.

Siehe [Kapitel 2.4](#) für weitere Informationen über Produkte, die nicht unter die BauPVO-2024 fallen.

3.2.3 Anbringung der CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung, d. h. das „CE“-Symbol, wird nur an Produkten angebracht, für die der Hersteller eine Leistungs- und Konformitätserklärung erstellt hat (*Artikel 22 (2)*). Hinter der CE-Kennzeichnung steht Folgendes:

- Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung erstmals angebracht wurde (oder bei gebrauchten Produkten die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem das Produkt demontiert wurde, gefolgt von den letzten beiden Ziffern des Jahres der Anbringung).
 - Der Name und die eingetragene Anschrift des Herstellers (oder das Kennzeichen, mit dem der Name und die Anschrift des Herstellers leicht und eindeutig identifiziert werden können).
 - Der Name und die eingetragene Anschrift des Bevollmächtigten (oder das Kennzeichen, mit dem Name und Anschrift des Bevollmächtigten leicht und eindeutig identifiziert werden können), wenn der Hersteller einen ernannt hat (optional für Hersteller mit Niederlassung in der EU, verpflichtend für Hersteller mit Niederlassung außerhalb der EU).
 - Der eindeutige Identifizierungscode des Produkttyps.
 - Der Erklärungscode der Leistungs- und Konformitätserklärung.
 - Gegebenenfalls die Kennnummer der notifizierten Stelle(n), die an der Prüfung beteiligt ist/sind.
- Ein mit dem digitalen Produktpass verbundener Datenträger, wenn der Produktpass über das digitale System verfügbar ist.
- [Siehe Kapitel 10.](#)



Der eindeutige Identifizierungscode und der Erklärungscode können durch einen Datenträger ersetzt werden, wenn (*Artikel 18 (2)*):

- er einen Permalink enthält, der mit der Leistungs- und Konformitätserklärung verbunden ist, sofern die Erklärung auf einer Website verfügbar ist; oder
- er mit dem DPP verbunden ist.

Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt anzubringen. Ist dies aufgrund der Art des Produkts nicht möglich oder nicht gerechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf einer an dem Produkt befestigten Kennzeichnung oder auf der Verpackung oder, wenn auch das nicht möglich ist, auf den Begleitunterlagen angebracht.

3.2.4 Leistungsbeständigkeit und Konformität

Hersteller müssen über Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass ihre Produkte beständig die erklärte Leistung erbringen und der BauPVO-2024, einschließlich den geltenden Anforderungen, entsprechen. Diese Verfahren sollten das Produktdesign, die Produktionsprozesse und die bei der Herstellung verwendeten Materialien umfassen. Bei in Serie gefertigten Produkten sollten die Verfahren – auch bekannt als werkseigene Produktionskontrolle (WPK) – auch sicherstellen, dass die erklärte Leistung beibehalten wird und alle Änderungen am Entwurf, an der Produktion oder den Materialien angemessen berücksichtigt werden (*Artikel 22 (4)*). Wenn diese Änderungen die Leistung oder Konformität des Produkts beeinträchtigen, ist ggf. eine Neubewertung erforderlich.

DEFINITIONSKASTE

„**Werkseigene Produktionskontrolle**“ bezeichnet die dokumentierte, kontinuierliche, gemäß *Anhang IX* durchgeführte interne Produktionskontrolle in einem Herstellungswerk in Bezug auf bestimmte Parameter oder Qualitätsaspekte,

die den Besonderheiten einer jeweiligen Produktfamilie oder -kategorie sowie den Herstellungsverfahren Rechnung trägt und auf eine Leistungsbeständigkeit oder auf die kontinuierliche Erfüllung der Produkthanforderungen abzielt.

3.2.5 Allgemeine Informationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen

Gemäß *Artikel 22 (6)* der BauPVO-2024 müssen Hersteller bei der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt dafür sorgen, dass ihm allgemeine Informationen, die Gebrauchsanweisung und die Sicherheitsinformationen gemäß *Anhang IV* beigefügt sind. Diese Informationen müssen in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegenden Sprache oder, wenn keine solche Festlegung vorliegt, in einer für die Nutzer leicht verständlichen Sprache bereitgestellt werden.

Anhang IV der BauPVO-2024 enthält weitere Einzelheiten zum Inhalt dieser Anweisungen und Sicherheitsinformationen. Die Gebrauchsanweisung sollte Aspekte wie Sicherheit während des Transports, der Installation, der Demontage, der Wartung, des Rückbaus und des Abrisses; Verträglichkeit und Integration in andere Systeme oder Bausätze; Wartungsbedarf zur Aufrechterhaltung der Leistung des Produkts; Sicherheit bei der Verwendung; Ausbildung und sonstige Anforderungen für eine sichere Verwendung; Risikominderungsmaßnahmen und Empfehlungen für Reparatur, Wiederverwendung, Wiederaufbereitung, Recycling und sichere Entsorgung umfassen. Die Sicherheitsinformationen sollten die mit dem Produkt verbundenen potenziellen Risiken und jede vorhersehbare missbräuchliche Verwendung sowie Anweisungen für die sichere Montage, Installation, Bedienung und Wartung enthalten. Der Hersteller sollte auch Anweisungen für bei diesen Tätigkeiten zu treffende Schutzmaßnahmen und Informationen darüber bereitstellen, was im Falle eines Produktversagens oder Unfalls zu tun ist.

Als Teil des Normungsauftrags für harmonisierte Leistungsnormen, die eine Produktfamilie oder -kategorie abdecken, kann die Europäische Kommission auch Leitlinien für die Erstellung von allgemeinen Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen gemäß *Anhang IV* fordern.

3.2.6 Verfahren im Zusammenhang mit bereits in Verkehr gebrachten Produkten

Um die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität der erklärten Leistung und Konformität eines Produkts sicherzustellen, führt der Hersteller an Stichproben von in Verkehr befindlichen oder auf dem Markt bereitgestellten Produkten Prüfungen durch; ferner stellt er Untersuchungen an und führt erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte und der Produktrückrufe und hält die Einführer und Händler darüber auf dem Laufenden (*Artikel 22 (4)*).

3.2.7 Produktkennzeichnung (mit Ausnahme der CE-Kennzeichnung)

Andere Kennzeichnungen als die CE-Kennzeichnung, einschließlich privater Kennzeichnungen, dürfen nur dann auf einem Produkt angebracht werden, wenn sie sich nicht auf die Leistung des Produkts in Bezug auf wesentliche Merkmale beziehen, die von den geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen abgedeckt werden.

Erfordert die Verwendung eines Produkts Fachwissen, muss es mit dem Hinweis „Nur für die gewerbliche Verwendung“ gekennzeichnet werden. Wenn Produkte nicht auf diese Weise gekennzeichnet sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie auch für die Verwendung durch nicht gewerbliche Verwender und Verbraucher bestimmt sind.

Wenn die Europäische Kommission für bestimmte Produktfamilien oder -kategorien spezifische, leistungsbezogene Anforderungen an die Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit festgelegt hat, müssen Hersteller solcher Produkte auch diese Kennzeichnungspflichten erfüllen (*Artikel 22 (9 & 10)*).

Siehe Kapitel 3.2.8.

3.2.8 Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit

Die Europäische Kommission kann besondere Anforderungen an die Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit für bestimmte Produktfamilien oder -kategorien festlegen (*Artikel 22 (10)*). Das kann nur dann der Fall sein, wenn das Produkt in der Regel von Verbrauchern gewählt oder gekauft wird und keine wesentlich unterschiedliche Umweltleistung in Abhängigkeit von der Montage aufweist. Die Kennzeichnung muss sich auf die bewertete Leistung des Produkts stützen und verbraucherfreundliche, auch für Nichtfachleute verständliche Informationen bieten.

Die Europäische Kommission legt durch delegierte Rechtsakte fest, wie die Kennzeichnung anzubringen ist.

BEISPIELE

UMWELTKENNZEICHNUNG

Die Umweltkennzeichnung gilt nicht für:

- Metallprofile, die für verschiedene Anwendungen verwendet werden können;
- Ziegel, die innen/außen für tragende/nicht tragende Zwecke mit oder ohne Wärmedämmung verwendet werden können.

Die Umweltkennzeichnung kann gelten für:

- Bodenbeläge im Innenbereich für normale Anwendungen.

3.2.9 Bereitstellung eines digitalen Produktpasses

Artikel 22 (7) der BauPVO-2024 besagt, dass Hersteller einen Produktpass über das digitale Produktpasssystem für Bauprodukte zur Verfügung stellen müssen. Der digitale Produktpass wird 18 Monate nach Inkrafttreten des in Artikel 75 (1) genannten und noch zu erlassenden delegierten Rechtsakts verbindlich. Der Produktpass sollte mit einem Datenträger (d. h. einem Strichcode, einem zweidimensionalen Symbol oder einem anderen automatischen Datenerfassungsmedium, das von einem Gerät gelesen werden kann) verbunden sein, wie in Artikel 18 (2) (g) beschrieben.

Es sei daran erinnert, dass die Bereitstellung des digitalen Produktpasses, wie auch alle anderen für Hersteller geltenden Bestimmungen der BauPVO-2024 nur für Produkte verpflichtend sein wird, die nach dem neuen Rechtsrahmen erlassenen harmonisierten technischen Leistungsspezifikationen und EADs unterliegen.

Siehe Kapitel 9, für weitere Informationen über den digitalen Produktpass.

3.2.10 Verfügbarkeit von Ersatzteilen

Die Europäische Kommission kann delegierte Rechtsakte erlassen, die Hersteller verpflichten, für bestimmte Produktfamilien und Produktkategorien die Verfügbarkeit bestimmter Ersatzteile auf dem Markt zu gewährleisten, die für ihre Produkte möglicherweise nicht allgemein erhältlich sind. Die Pflicht gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren, nachdem das letzte Produkt des jeweiligen Typs in Verkehr gebracht wurde, außer der delegierte Rechtsakt legt einen anderen Zeitraum fest.

BEISPIELE

ERSATZTEILE

Um die Funktionsbeständigkeit und Reparierbarkeit von Produkten zu gewährleisten, kann von Herstellern verlangt werden, dass sie bestimmte, auf dem Markt nicht allgemein verfügbare Ersatzteile zur Verfügung stellen, insbesondere solche, die für den Austausch von

Komponenten mit eigenem Design unverzichtbar sind. Das könnte bei Fensterbeschlägen mit proprietärem Design der Fall sein, die in bestimmte Fenster eingebaut werden.

3.2.11 Korrekturmaßnahmen und Risikomanagement

Artikel 22 (11 & 12) der BauPVO-2024 legt die von Herstellern zu implementierenden Korrekturmaßnahmen und Risikomanagementverfahren dar:

- Ein Hersteller, der der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt nicht seiner erklärten Leistung oder der BauPVO-2024 entspricht, ergreift unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Steht das Problem in Zusammenhang mit einem gelieferten Bauteil oder einer extern erbrachten Dienstleistung, so unterrichtet der Hersteller den Lieferanten oder Dienstleister und die zuständige nationale Behörde des Herstellers darüber.

Wenn von einem Produkt ein Risiko ausgeht, unterrichtet der Hersteller alle am Vertrieb beteiligten Parteien sowie die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt bereitgestellt wurde. Diese Informationen sollten Einzelheiten über die Art der Nichtkonformität, die Häufigkeit von Unfällen oder Störungen sowie die ergriffenen oder empfohlenen Korrekturmaßnahmen enthalten.
- Hat das Produkt bereits Endabnehmer oder -verbraucher erreicht, die nicht ermittelt oder direkt kontaktiert werden können, verbreitet der Hersteller über die Medien und sonstige geeignete Kanäle Informationen über geeignete Maßnahmen, um die Risiken zu beseitigen.
Im Fall eines ernstesten Risikos nimmt der Hersteller das Produkt auf eigene Kosten vom Markt und ruft es zurück.

3.3 Produktinformationsstellen für das Bauwesen

Produktinformationsstellen für das Bauwesen sind von den Mitgliedstaaten notifizierte Stellen zur Unterstützung von Wirtschaftsteilnehmern, also auch Herstellern, die mit Bauprodukten handeln (*Artikel 72*). In der Verordnung ist Folgendes zu den Produktinformationsstellen für das Bauwesen festgelegt:

- Jeder Mitgliedstaat muss mindestens eine Produktinformationsstelle in seinem Hoheitsgebiet benennen und unterhalten. Diese Kontaktstellen sollten mit ausreichenden Befugnissen und Ressourcen ausgestattet sein, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.

Die Kontaktstellen haben die Aufgabe, Wirtschaftsteilnehmer und Behörden anderer Mitgliedstaaten über alle
- Bauprodukte zu informieren, auch über solche, für die es noch keine harmonisierten technischen Spezifikationen gibt. Diese Informationen umfassen:
 - elektronische Kopien der nationalen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren für Bauprodukte in ihrem Hoheitsgebiet oder einen Online-Zugang zu diesen.
 - Informationen darüber, ob Produkte nach nationalem Recht eine vorherige Genehmigung erfordern.
 - Vorschriften für den Einbau, die Montage oder die Installation von Produkten.
 - Informationen zu produktbezogenen Bestimmungen der Bauproduktenverordnung und gemäß dieser Verordnung erlassenen Rechtsakten.
- Die Kontaktstellen müssen die angeforderten Informationen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang einer Anfrage kostenlos zur Verfügung stellen.

Die Europäische Kommission pflegt und veröffentlicht eine aktualisierte [Liste der nationalen Produktinformationsstellen](#) für das Bauwesen.

3.4 Bewertungs- und Überprüfungs-systeme (AVS)

Bewertungs- und Überprüfungs-systeme (AVS), die in der BauPVO-2011 als Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) bezeichnet werden, sind in *Anhang IX* der BauPVO-2024 definiert, um die Leistung von Bauprodukten und deren Konformität mit der Verordnung zu bewerten und zu überprüfen. Es gibt 6 mögliche Systeme. Das System 3+ wurde als zusätzliches, neues System betrachtet, das von der BauPVO-2024 eingeführt wurde, bis die Europäische Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der BauPVO-2011 in dieser Hinsicht erließ, kurz bevor die BauPVO-2024 im ABl. zitiert wurde. Das System 3+ wurde für die Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeitsmerkmale eingeführt und ist horizontal anwendbar, d. h. unabhängig von der Produktfamilie oder -kategorie. Das für eine bestimmte Produktfamilie oder -kategorie geltende AVS wird von der Europäischen Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten festgelegt und im Normungsauftrag angegeben. Bei der Festlegung des anwendbaren AVS werden Faktoren wie der Verwendungszweck des Produkts, potenzielle Risiken und Produktionsschwankungen berücksichtigt. Für dieselbe Produktfamilie oder -kategorie kann mehr als ein AVS gelten.

Hersteller müssen sich an die in den geltenden AVS festgelegten Anforderungen und Aufgaben halten, welche die werkseigene Produktionskontrolle, die Prüfung und die technische Dokumentation umfassen können. Die Komplexität dieser Aufgaben hängt vom jeweiligen System ab. Sie können von einer vollständigen Kontrolle durch die notifizierte Stelle einschließlich Stichprobenprüfung (System 1+) bis hin zur Eigenprüfung und Selbstzertifizierung durch den Hersteller (System 4) reichen:

- **SYSTEM 1+:** Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle einschließlich Stichprobenprüfung
- **SYSTEM 1:** Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle ohne Stichprobenprüfung
- **SYSTEM 2+:** Konzentration der notifizierten Stelle auf die werkseigene Produktionskontrolle
- **SYSTEM 3+:** Kontrolle der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit durch die notifizierte Stelle
- **SYSTEM 3** Konzentration der notifizierten Stelle auf die Bestimmung des Produkttyps
- **SYSTEM 4:** Eigenprüfung und Selbstzertifizierung des Herstellers

Die folgende Tabelle hilft bei der Veranschaulichung der AVS-Aufgaben für die Hersteller, indem sie diese den in der BauPVO-2011 beschriebenen Aufgaben des AVCP-Systems gegenüberstellt. Die blau markierten Elemente waren bereits Teil der AVCP-Systeme unter der BauPVO-2011 und bleiben dies auch in den AVS unter der BauPVO-2024. Die orange markierten Elemente heben alle Änderungen und/oder Ergänzungen hervor, die für die AVS im Kontext der BauPVO-2024 gelten, unabhängig von ihren Auswirkungen in der Praxis. Einige der Änderungen bringen völlig neue Pflichten mit sich. Andere beschreiben Maßnahmen, die bereits im Rahmen der AVCP-Systeme nach der BauPVO-2011 in Kraft sind und bei denen noch nicht bekannt ist, ob sie eine Anpassung der derzeitigen Praktiken erfordern.

Abbildung 10:
Aufgaben des Herstellers
in Bezug auf das
anwendbare AVS

	AUFGABE DES HERSTELLERS				
	BESTIMMUNG DES PRODUKT-TYP UND DER ANWENDUNG DER ENTSPRECHENDEN PRODUKTKATEGORIE				
	Zusätzliche Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme)	Bewertung der Leistung des Produkts auf der Grundlage von Datenerhebungen für Input-Daten, Annahmen und Modellierung	Werkseigene Produktionskontrolle	Weitere Prüfung von im Herstellerwerk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan	Die Erstellung einer technischen Dokumentation, die den Nachweis enthält für: - die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf die Bewertung der Leistung; - die Konformität mit den geltenden Produkthanforderungen gemäß dieser Verordnung.
SYSTEM 1+ Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle einschließlich Stichprobenprüfung			✗	✗	✗
SYSTEM 1 Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle ohne Stichprobenprüfung			✗	✗	✗
SYSTEM 2 Konzentration der notifizierten Stelle auf die werkseigene Produktionskontrolle	✗		✗	✗	✗
SYSTEM 3+ Kontrolle der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit durch die notifizierte Stelle		✗	✗		

- ✗ War auch im alten AVCP-System erforderlich
- ✗ Zusätzliche/neue Anforderungen im neuen AVS

SYSTEM 3 Konzentration der notifizierten Stelle auf die Bestimmung des Produkttyps	✗		✗		✗
SYSTEM 4 Eigenprüfung und Selbstzertifizierung des Herstellers	✗		✗		✗

Abbildung 111:

Aufgaben der notifizierten Stelle in Bezug auf das anwendbare AVS

Die folgende Tabelle hilft auf die gleiche Weise wie die vorherige Tabelle bei der Veranschaulichung der AVS-Aufgaben für die notifizierten Stellen, indem sie diese den in der BauPVO-2011 beschriebenen Aufgaben des AVCP-Systems gegenüberstellt.

AUFGABE DER NOTIFIZIERTEN STELLEN										
IST EINE NOTIFIZIERTE STELLE AN DER BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG BETEILIGT: ÜBERPRÜFUNG, OB DER PRODUKTYP KORREKT BESTIMMT UND DIE ENTSPRECHENDE PRODUKTKATEGORIE KORREKT ANGEWENDET WURDE										
Bestätigung, dass der Produkttyp korrekt bestimmt und die Produktkategorie korrekt angewendet wurde	Eine Bewertung des Produkts anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme der als repräsentativ für den Typ zu berücksichtigenden Bauelemente), Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung	Eine Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer von einem notifizierten Prüflabor durchgeführten Prüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer Berechnung, von Werttabellen oder der Unterlagen zur	Validierung der Input-Daten, der zugrunde gelegten Annahmen und der Einhaltung der geltenden generischen oder produktkategorie-spezifischen Vorschriften	Validierung der Bewertung durch den Hersteller	Validierung des zur Erstellung dieser verwendeten Verfahrens	Validierung der korrekten Verwendung der für die Bewertung geeigneten Software	Erstinspektion des Betriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle	Kontinuierliche Überwachung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle, einschließlich regelmäßiger Inspektionen im Herstellungs-betrieb	Stichprobenprüfung (auditing) von vor dem Inverkehrbringen des Produkts entnommenen Proben	Überprüfung, ob die technische Dokumentation erstellt wurde und den Nachweis der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die Bewertung der Konformität der Leistung mit den geltenden Produktanforde-
<p>X War auch im alten AVCP-System erforderlich</p> <p>X Zusätzliche/neue Anforderungen im neuen AVS</p>										
SYSTEM 1+ Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle einschließlich Stichprobenprüfung	X						X		X	X
SYSTEM 1 Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle ohne Stichprobenprüfung	X							X		X
SYSTEM 2 Konzentration der notifizierten Stelle auf die werkseigene Produktionskontrolle	X							X		X
SYSTEM 3+ Kontrolle der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit durch die notifizierte Stelle										
SYSTEM 3 Konzentration der notifizierten Stelle auf die Bestimmung des Produkttyps	X									
SYSTEM 4 Eigenprüfung und Selbstzertifizierung des Herstellers										

3.4.1 Horizontale Aufgaben und Regeln für Hersteller

Unabhängig vom anwendbaren AVS müssen Hersteller:

- den Produkttyp bestimmen und die entsprechende Produktkategorie auf der Grundlage der geltenden harmonisierten technischen Spezifikation oder des Europäischen Bewertungsdokuments anwenden (*Anhang IX, Einleitung*).
- eine werkseigene Produktionskontrolle einrichten, betreiben und aufrechterhalten, die sicherstellt, dass das in Verkehr gebrachte Produkt die erklärte Leistung erreicht und die in der BauPVO-2024 festgelegten Anforderungen erfüllt. Diese Kontrolle muss den Spezifikationen der geltenden hTS oder EADs übereinstimmen und Parameter identifizieren, die für die Erfüllung der erklärten Merkmale wesentlich sind (*Anhang IX (7b)*).
- Erstellung einer technischen Dokumentation mit dem Nachweis der korrekten Anwendung der BauPVO-2024 im Hinblick auf die Leistungsbewertung (gilt nicht für AVS 3+).
- Erstellung einer technischen Dokumentation mit dem Nachweis der Konformität mit den geltenden Produkthanforderungen gemäß der BauPVO-2024 (gilt nicht für AVS 3+).

3.4.2 Horizontale Aufgaben und Regeln für notifizierte Stellen

Unabhängig von den geltenden AVS, mit Ausnahme von AVS 4, muss die notifizierte Stelle:

- die Einhaltung der Pflichten der BauPVO-2024 durch den Hersteller überprüfen (*Artikel 55 (1e)*), einschließlich insbesondere der Überprüfung und Bestätigung, dass der Hersteller den Produkttyp korrekt bestimmt und die Produktkategorie korrekt angewendet hat (*Anhang IX, Einleitung*).
- ihre Bewertungen und Überprüfungen transparent und verhältnismäßig durchführen, unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße, der Branche, der Produktkomplexität und des Produktionsvolumens, unter Beachtung der erforderlichen Strenge und der Bedeutung des
- den Hersteller auffordern, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn bei Erstinspektionen die Nichteinhaltung der Vorschriften festgestellt wird, und ggf. keine Bescheinigung ausstellen (*Artikel 55 (3)*).
- Korrekturmaßnahmen durchsetzen und ggf. die Bescheinigung oder den Validierungsbericht aussetzen oder aufheben, wenn sie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Konformität und der Leistungsbeständigkeit überwacht, d. h. im Fall von AVS 1+, 1 und 2+ (*Artikel 55 (4)*).
- Bescheinigungen oder Validierungsberichte einschränken, aussetzen oder aufheben, wenn Korrekturmaßnahmen nicht ergriffen

Produkts für die Erfüllung der BRCW (*Artikel 55 (2)*).

werden oder nicht die nötige Wirkung zeigen (*Artikel 55 (5)*).

- Entscheidungen, einschließlich über die Notwendigkeit, eine Bescheinigung oder einen Validierungsbericht auszusetzen oder aufzuheben, auf klare und im Voraus festgelegte Kriterien stützen (*Artikel 55 (6)*).
- mit anderen notifizierten Stellen, die ihre Bewertungen gemäß *Artikel 62* (Anerkennung von Bewertungen und Überprüfungen einer anderen notifizierten Stelle) anerkannt haben, zusammenarbeiten und relevante Informationen austauschen und zu diesem Zweck auf Antrag des Herstellers oder Anbieters eine Vereinbarung treffen (*Artikel 55 (7)*).
- ihre Inspektionen auf alle Orte, an denen wichtige Herstellungsprozesse stattfinden, erstrecken, sofern das System eine Inspektion des Herstellungsbetriebs umfasst (*Anhang IX (7a)*).

3.4.3 AVCP nach BauPVO-2011 im Vergleich zu AVS nach BauPVO-2024

Der allgemeine Eindruck, dass die BauPVO-2024 oft konkreter und detaillierter in ihren Bestimmungen ist, zeigt sich auch in den Teilen, die sich auf die Pflichten der notifizierten Stellen und Hersteller bei der Gewährleistung der Konformität und Einhaltung der Vorschriften sowie der Leistungsbeständigkeit beziehen. Viele der Details sind bereits gängige Praxis, in vielen Fällen sogar seit der ersten CE-Kennzeichnung im Rahmen der Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG). Eine detaillierte Beschreibung in der BauPVO-2024 kann sicherstellen, dass die Regeln allgemeiner angewendet werden. Es ist daher nicht möglich, eine allgemeine Aussage darüber zu treffen, ob und inwieweit die BauPVO-2024 eine Anpassung der derzeitigen Praktiken in bestimmten Produktsektoren oder bei bestimmten Herstellern erfordern wird. Das gilt insbesondere deshalb, weil die Anpassung auch davon abhängt, was die Klauseln zu AVS in harmonisierten Leistungsnormen und Europäischen Bewertungsdokumenten bei der Umsetzung nach der BauPVO-2024 besagen werden.

Beispiele, bei denen die BauPVO-2024 konkreter und detaillierter ist als die BauPVO-2011, sind:

- Die BauPVO-2024 stellt Folgendes klar (*Anhang IX (7a)*): Umfasst ein System eine Inspektion des Herstellungsbetriebs durch eine notifizierte Stelle, so erstrecken sich diese Inspektionen auf alle Orte, an denen wichtige Herstellungsprozesse stattfinden, und umfassen mindestens die Überprüfung folgender Elemente:
 - die werkseigene Produktionskontrolle unter Angabe der zur Sicherstellung der Leistungsbeständigkeit, einschließlich der für die Leistung wesentlichen Parameter, vorgesehenen Maßnahmen und der Häufigkeit der Kontrolle;
 - einen Überblick über die geplante werkseigene Produktionskontrolle.
- Die werkseigene Produktionskontrolle muss sich auf den Produktionsprozess vom Zeitpunkt des Eingangs der Rohstoffe und Komponenten bis zum Versand des Produkts („Gate-to-Gate“-Ansatz), nachdem mit der Produktion begonnen wurde, erstrecken und mindestens folgende Elemente umfassen (*Anhang IX(7b)*):
 - Sicherstellung, dass Produkte dem angegebenen Produkttyp entsprechen und die entsprechende Produktkategorie angewendet wird;
 - Anwendung der technischen Details, die für die Umsetzung des oder der Bewertungs- und Überprüfungssysteme gemäß den harmonisierten technischen Spezifikationen und Europäischen Bewertungsdokumenten erforderlich sind.

Siehe Kapitel 8.
- Sind Prüfungen für das Produkt nicht geeignet, kann der Produkttyp anhand der geltenden Vorschriften für die erweiterte Anwendung festgelegt werden ([siehe Kasten „Erwähnenswert“ unten](#)) definiert werden, auf die in harmonisierten technischen Spezifikationen, Europäischen Bewertungsdokumenten und
- freiwilligen harmonisierte Normen, soweit verfügbar, Bezug genommen wird. Notifizierte Stellen, die bestätigen, dass der Produkttyp korrekt bestimmt wurde, bestätigen auch, dass die einschlägigen Vorschriften für die erweiterte Anwendung korrekt angewandt wurden (*Anhang IX (7c)*).

Die „**Vorschriften für die erweiterte Anwendung**“ bieten eine Alternative zur Bewertung der Leistung von Produkten in Übereinstimmung mit der Verordnung. Die notifizierten Stellen sind für die Bestätigung der korrekten Anwendung dieser Vorschriften verantwortlich. In der BauPVO-2024 wird der Begriff „Vorschriften für die erweiterte Anwendung“ zwar nicht ausdrücklich definiert, aber es wird angedeutet, dass es sich um eine Reihe von Regeln oder Verfahren handelt, auf die in harmonisierten technischen Spezifikationen, europäischen Bewertungsdokumenten und harmonisierten Normen Bezug genommen wird. Diese Vorschriften bieten Flexibilität bei der Bewertung der Produktkonformität, wenn Standardprüfverfahren nicht anwendbar sind, z. B. wenn die Abmessungen des Produkts größer sind als der zulässige standardisierte Prüfaufbau.

- | | |
|--|---|
| <p>➤ Für AVS 3+, das sich mit ökologischer Nachhaltigkeit befasst, besteht die Validierung aus der Validierung von Berechnungen und Input-Daten. In diesem Zusammenhang validiert die notifizierte Stelle (<i>Anhang IX (7d)</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob die gemäß der harmonisierten technischen Spezifikation oder dem Europäischen Bewertungsdokument anwendbaren Modellierungs- und Input-Daten die vom Hersteller erklärte Leistung des Produkts widerspiegeln; • ob die von der Europäischen Kommission angegebenen Charakterisierungsfaktoren verwendet wurden; • alle verwendeten Daten, insbesondere die Zuverlässigkeit der verwendeten unternehmensspezifischen Daten. <p>Wenn die Berechnungen mit Hilfe von Software (eigener oder von Dritten) durchgeführt werden, validieren die notifizierten Stellen, ob diese Software geeignet ist und ob sie korrekt verwendet wurde (<i>Anhang IX (IVb)</i>).</p> | <p>➤ Für Produkte, die unter das AVCP-System 3 der BauPVO-2011 fallen, ist für die Definition des Produkttyps keine unabhängige Überprüfung durch Dritte erforderlich. Im Gegensatz dazu verlangt die BauPVO-2024, dass Hersteller von Produkten, die AVS 3 unterliegen, eine Bescheinigung von einer notifizierten Stelle einholen, die bestätigt, dass der Produkttyp und die Produktkategorie korrekt bestimmt wurden, was beinhaltet, dass der Hersteller eine korrekte Kombination von Berichten verwendet hat. Diese Bescheinigungen haben kein Ablaufdatum, können aber von der notifizierten Stelle zurückgezogen oder für ungültig erklärt werden, wenn sie z. B. feststellt, dass die Produkttypbescheinigung falsch ausgestellt wurde, d. h. wenn ein Fehler beim Ausfüllen gemacht wurde.</p> |
|--|---|

BauPVO FÜR EINFÜHRER, BEVOLLMÄCHTIGTE UND HÄNDLER

4.1 Wer ist wer?

Die BauPVO-2024 nennt 5 wesentliche Wirtschaftsteilnehmer:

➤ Hersteller

Siehe Kapitel 3.

➤ Bevollmächtigte

In der EU ansässige natürliche oder juristische Personen, die von einem Hersteller (innerhalb oder außerhalb der EU) beauftragt wurden, im Rahmen des erteilten Mandats in dessen Namen zu handeln und bestimmte Aufgaben des Herstellers zu übernehmen (siehe Definitionsfeld unten). Während Hersteller mit Sitz in der EU einen Bevollmächtigten benennen können, müssen Hersteller mit Sitz außerhalb der EU einen Bevollmächtigten benennen.

➤ Einführer

In der EU ansässige natürliche oder juristische Personen, die Produkte aus einem Drittland (beschaffen und) auf dem Markt der Europäischen Union in Verkehr bringen.

➤

Händler

Natürliche oder juristische Person, die mit Produkten handelt, die von einem Hersteller oder Einführer in Verkehr gebracht oder von einer anderen natürlichen oder juristischen Person zur Verfügung gestellt wurden.

➤

Fulfilment-Dienstleister

Natürliche oder juristische Personen, die Dienstleistungen innerhalb der Lieferkette erbringen, mit Ausnahme von Transport- und ähnlichen Dienstleistungen.

betrachtet aber generell jede natürliche oder juristische Person, die an der Herstellung und Wiederaufbereitung von Produkten sowie der Bereitstellung von (gebrauchten) Produkten auf dem Markt im Sinne der Verordnung beteiligt ist, als „Wirtschaftsteilnehmer“ (Artikel 3 (9)).

DEFINITIONSKASTEN

„**Wirtschaftsteilnehmer**“ bezeichnet Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler und Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf die Herstellung oder Wiederaufbereitung von Produkten einschließlich gebrauchter Produkte oder deren Bereitstellung auf dem Markt gemäß der BauPVO-2024 dieser Verordnung unterliegt (*Artikel 3 (9)*);

„**Hersteller**“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet (*Verordnung (EU) 2019/1020, Artikel 3 (8)*);

„**Bevollmächtigter**“ bezeichnet jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Pflichten des Herstellers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen (*Artikel 3 (36)*);

„**Einführer**“ bezeichnet jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt (*Verordnung (EU) 2019/1020, Artikel 3 (9)*);

„**Händler**“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, bei der es sich weder um den Hersteller noch um den Einführer handelt, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, indem sie beispielsweise Produkte

zum Verkauf, zur Miete oder zum Teilzahlungskauf anbietet oder Produkte im Zuge einer kommerziellen Maßnahme einschließlich des Fernverkaufs für Kunden oder für Montagebetriebe präsentiert, unabhängig davon, ob dies gegen eine Zahlung erfolgt (*Artikel 3 (35)*);

„**Fulfilment-Dienstleister**“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste, Paketzustelldienste und alle sonstigen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen (*Verordnung (EU) 2019/1020, Artikel 3 (11)*).

4.2 Pflichten aller Wirtschaftsteilnehmer

Die allgemeine Pflicht der Wirtschaftsteilnehmer besteht darin, die kontinuierliche Einhaltung der Verordnung zu gewährleisten. Neben dieser Pflicht, die je nach Rolle des Wirtschaftsteilnehmers eine Reihe konkreter Pflichten mit sich bringen kann, sind alle Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und Verbrauchern sowie Nutzern der Produkte die Möglichkeit zu geben, Unfälle oder Zwischenfälle mit den Produkten zu melden. Zu diesen Mitwirkungspflichten gehören:

- Unterrichtung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde über die Fortschritte bei Korrekturmaßnahmen zur Behebung eigener Nichtkonformitäten (*Artikel 20 (2)*).
- Nach Aufforderung durch eine zuständige nationale Behörde ist anzugeben, von wem und an wen der Wirtschaftsteilnehmer welche Mengen der unter die Verordnung fallenden Produkte (einschließlich Bauteilen und Ersatzteilen) oder Dienstleistungen erhalten oder geliefert bzw. erbracht hat (*Artikel 20 (3)*).
- Bereithaltung aller Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit den eigenen Pflichten des jeweiligen Wirtschaftsteilnehmers für die zuständigen nationalen Behörden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Erhalt des letzten Produkts bzw. Erbringung der letzten Dienstleistung, es sei denn, diese wurden als Teil des digitalen Produktpasses zur Verfügung gestellt (*Artikel 20 (4)*).
- Bereitstellung von Kommunikationskanälen (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen usw.) für Verbraucher und Nutzer, über die diese dem Wirtschaftsteilnehmer Unfälle, Zwischenfälle oder Sicherheitsprobleme melden können (*Artikel 20 (5)*).
- Unverzögliche Unterrichtung der zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Wirtschaftsteilnehmer ein Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat, wenn er der Ansicht ist, dass nichtkonforme Produkte ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt darstellen.

Wie bereits in diesem Leitfaden erwähnt, gelten die in der BauPVO-2024 festgelegten Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer jedoch nur für Produkte, die einer harmonisierten technischen Spezifikation gemäß der BauPVO-2024 unterliegen, sowie für Produkte, die auf der Grundlage einer ETA und eines EADs, die gemäß der BauPVO-2024 ausgestellt wurden, mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Für Produkte, die in der BauPVO-2011 erfasst sind, gelten die darin genannten Pflichten.

Die Einhaltung der Pflichten der BauPVO-2024 bzw. der BauPVO-2011 bedeutet nicht, dass keine weiteren Pflichten nach anderem Unionsrecht gelten, wie z. B. Pflichten aus der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (Verordnung (EU) 2023/988) oder der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Verordnung (EU) 2024/2865).

[Siehe Kapitel 2.9 für weitere Informationen.](#)

4.3 Pflichten der Bevollmächtigten

In der EU ansässige Hersteller können einen einzigen Bevollmächtigten benennen, außerhalb der EU ansässige Hersteller müssen einen einzigen Bevollmächtigten benennen, unabhängig davon, ob sie aktiv Produkte auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr bringen oder über einen in der EU ansässigen Einführer.

Die Pflichten der Bevollmächtigten hängen weitgehend von den Aufgaben ab, die Hersteller ihnen in ihrem Mandat übertragen haben. Die BauPVO-2024 schränkt die Aufgaben, die von den Herstellern beauftragt werden können, nicht ein, mit Ausnahme der Erstellung der technischen Dokumentation, die eine Pflicht des Herstellers bleibt (siehe Kapitel 3).

Als Vertreter der Hersteller sind sie durch ihr Mandat berechtigt und durch die BauPVO-2024 verpflichtet, zumindest die folgenden Aufgaben auszuführen (Artikel 23 (2)):

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">➤ Die Leistungserklärung und die technische Dokumentation für die zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung halten.➤ Auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde dieser Behörde alle erforderlichen Informationen und die gesamte erforderliche Dokumentation zum Nachweis der Konformität eines Produkts mit seiner angegebenen Leistung und seiner Einhaltung sonstiger nach der BauPVO-2024 geltender Anforderungen aushändigen. <p>➤ Wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass ein Produkt nicht konform ist oder ein Risiko darstellt:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Hersteller,• die zuständige nationale Behörde seiner eigenen Niederlassung,• die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird, informieren. | <ul style="list-style-type: none">➤ Mit den zuständigen nationalen Behörden zusammenarbeiten, um die Risiken, die mit Produkten verbunden sind, die unter den Auftrag des Bevollmächtigten fallen, zu beseitigen und Nichtkonformitäten dieser Produkte zu beheben; auf Verlangen dieser Behörden den Vertrag mit dem Hersteller kündigen, wenn dieser gegen seine Pflichten aus der BauPVO-2024 verstoßen hat und:<ul style="list-style-type: none">• die zuständigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird,• die zuständige nationale Behörde seiner eigenen Niederlassung,• den Hersteller über die Kündigung informieren. |
|---|---|

Neben den vorgenannten Pflichten und Mindestaufgaben muss der Bevollmächtigte auf Dokumentenebene überprüfen, ob:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">➤ die auf den Markt gebrachten Produkte:<ul style="list-style-type: none">• mit der vorgeschriebenen CE-Kennzeichnung versehen sind;• den herstellerspezifischen eindeutigen Identifizierungscode des Produkttyps tragen;• sofern vorhanden, eine leicht sichtbare und lesbare Chargen- oder Seriennummer tragen;• von einer DoPC begleitet werden oder ob eine solche auf einer Website oder als Teil des DPP verfügbar ist. | <ul style="list-style-type: none">➤ Die allgemeinen Produktinformationen,➤ Die Gebrauchsanweisung und die Sicherheitsinformationen,➤ alle anderen Informationen, die gemäß der BauPVO-2024 ggf. zur Verfügung gestellt werden müssen, wie z. B. Sicherheitsdatenblätter, <p>in der/den erforderlichen Sprache(n) zur Verfügung gestellt werden und die Informationen den Kunden angezeigt werden,</p> |
|--|---|

bevor sie durch einen Kaufvertrag gebunden sind, auch im Fall von Fernabsatzgeschäften.

4.4 Pflichten der Einführer

Im Fall von Herstellern, die Produkte aktiv auf dem EU-Markt in Verkehr bringen und nur über einen Bevollmächtigten verfügen, liegt die Initiative für das Inverkehrbringen von Produkten in der EU beim Hersteller und bleibt bei ihm. Der Hersteller entscheidet daher, welche Aufgaben er dem Bevollmächtigten überträgt.

Im Gegensatz dazu beschaffen Einführer Produkte aus Drittländern und bringen sie auf dem Markt der Europäischen Union in Verkehr (stellen sie erstmals zur Verfügung). Daher sind die Pflichten der Einführer mit denen der Hersteller in dem Sinne vergleichbar, dass die Einführer letztendlich dafür verantwortlich sind, dass die eingeführten Produkte den Bestimmungen der BauPVO-2024 entsprechen. Sie dürfen nur Produkte auf dem Markt der Europäischen Union in Verkehr bringen, die den Bestimmungen der BauPVO-2024 entsprechen (*Artikel 24 (1)*), wobei sie in den meisten Fällen dafür zu sorgen haben, dass die erforderlichen Aufgaben ausgeführt werden, anstatt sie selbst auszuführen.

Neben den für alle Wirtschaftsteilnehmer gelten Pflichten (*siehe Kapitel 4.2*) sind in Tabelle 1 die spezifischen Pflichten der Einführer im Vergleich zu den spezifischen Pflichten der Hersteller aufgeführt.

Wenn Einführer (auch) an Endnutzer verkaufen, müssen sie neben den allgemeinen und spezifischen Pflichten auch die für Händler geltenden Pflichten erfüllen.

Während die BauPVO-2024 allgemeine Pflichten für alle und spezifische Pflichten für z. B. Einführer vorsieht, gibt es Fälle (*siehe Infokasten unten*), in denen die Pflichten der Hersteller auch für Einführer (und Händler) gelten.

ERWÄHNENSWERT

PFLICHTEN DER HERSTELLER GELTEN FÜR EINFÜHRER UND HÄNDLER, WENN SIE (*ARTIKEL 26*):

- ein Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringen (d. h. ihr Name wird in der DoPC und der CE-Kennzeichnung aufgeführt).
- ein Produkt vorsätzlich so ändern oder es unabsichtlich (z. B. durch unsachgemäße Lagerung) so geändert wird, dass die Übereinstimmung der Leistungs- und Konformitätserklärung beeinträchtigt wird.
- Produkte auf dem Markt bereitstellen, deren angegebener Verwendungszweck von dem abweicht, den der Hersteller in seiner DoPC erklärt hat.
- angeben, dass das Produkt Merkmale aufweist, die von den vom Hersteller angegebenen Merkmalen abweichen, d. h. mehr oder weniger Merkmale oder Merkmale mit abweichenden Leistungen erklären.
- sich entscheiden, die Rolle eines Herstellers zu übernehmen.

Tabelle 1:

Besondere Pflichten von Herstellern und Importeuren (vereinfachte Beschreibung, für Einzelheiten siehe die angegebenen Artikel)

- Pflichten, die gelten, wenn auch nur in bestimmten Fällen
- Pflichten, die im Fall des Erlasses von Rechtsakten gelten

GEGENSTAND	HERSTELLER	EINFÜHRER		
Produkttyp	legt fest	Artikel 22 (1)		
Leistungen des Produkts	bewertet und erklärt die verbindlichen wesentlichen Merkmale	Artikel 22 (1)	stellt sicher, dass der Hersteller die Leistung in Bezug auf die verbindlichen wesentlichen Merkmale nachgewiesen hat	Artikel 24 (2)
	bewertet die zu erklärenden wesentlichen Merkmale	Artikel 22 (1)	stellt sicher, dass der Hersteller die Leistung in Bezug auf die zu erklärenden wesentlichen Merkmale nachgewiesen hat	Artikel 24 (2)
Produktanforderungen	stellt sicher, dass das Produkt in Übereinstimmung mit den Anforderungen entworfen und gebaut wurde	Artikel 22 (1)	stellt sicher, dass das Produkt den Anforderungen entspricht	Artikel 24 (2)
Bescheinigung und Überprüfung von Leistungen	weist die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen und seine Leistung im Einklang mit dem geltenden AVS-System nach	Artikel 22 (2)	stellt sicher, dass der Hersteller die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen und seine Leistung im Einklang mit dem geltenden AVS-System nachgewiesen hat	Artikel 24 (2)
DoPC	erstellt	Artikel 22 (2)		
	stellt zur Verfügung oder stellt bereit	Artikel 16 (1) und (2)	stellt sicher, dass dem Produkt die DoPC beiliegt oder diese zur Verfügung bzw. bereitgestellt wird	Artikel 24 (2) (c)
CE-Kennzeichnung	bringt gemäß den Artikeln 17 und 18 an	Artikel 22 (2)	stellt sicher, dass das Produkt die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 18 trägt	Artikel 24 (2) (b)
Ersatzteile	stellt die Verfügbarkeit sicher	Artikel 22 (2)		
	bietet innerhalb einer angemessenen kurzen Lieferfrist an	Artikel 22 (8)		
	bietet zu einem angemessenen und diskriminierungsfreien Preis an	Artikel 22 (8)		
	informiert die Öffentlichkeit über Verfügbarkeit und Preis	Artikel 22 (8)		
Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit	erstellt und bringt an, wenn und soweit dies von geltenden delegierten Rechtsakten vorgeschrieben ist	Artikel 22 (2), (9) und (10)	stellt sicher, dass das Produkt die Kennzeichnung trägt, wenn und soweit dies von geltenden delegierten Rechtsakten vorgeschrieben ist	Artikel 24 (2) (b)
Technische Dokumentation	erstellt	Artikel 22 (3)	stellt sicher, dass der Hersteller sie erstellt hat...	Artikel 24 (2) (a)
			prüft, ob der Zweck des Produkts vom Hersteller erklärt wurde	Artikel 24 (3)
Entwurf und Konstruktion von Produkten	stellt die Angemessenheit des Produktdesigns sicher, einschließlich der 3D-Datensätze, der Herstellungsverfahren und der verwendeten Materialien	Artikel 22 (4)		
Verfahren, die die Übereinstimmung der Produkte mit der erklärten Leistung und die Konformität mit dieser Verordnung gewährleisten	richtet ein	Artikel 22 (4)		
Änderungen der geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen	berücksichtigt diese in angemessener Weise	Artikel 22 (4)		
	stößt eine Neubewertung an, wenn diese die Leistung oder Konformität des Produkts beeinträchtigen	Artikel 22 (4)		
Stichprobenprüfung von auf dem Markt in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Produkten	führt durch, sofern dies für angemessen erachtet wird	Artikel 22 (4)		
Verzeichnis von Beschwerden, nicht konformen Produkten und Produktrückrufen	untersucht die Beschwerden und informiert, falls erforderlich	Artikel 22 (4)	untersucht die Beschwerden und informiert, falls erforderlich	Artikel 24 (7)
Nicht konforme Produkte und Produktrückrufe	unterrichtet Einführer und Händler	Artikel 22 (4)	unterrichtet Hersteller und Händler	Artikel 24 (7)
Herstellerspezifischer eindeutiger Identifizierungscode des Produkttyps	stellt sicher, dass seine Produkte ihn tragen	Artikel 22 (5)	stellt sicher, dass der Hersteller sicherstellt ...	Artikel 24 (2) (d)
Chargen- oder Seriennummer, die für Nutzer gut sichtbar und lesbar ist	stellt, soweit verfügbar, sicher, dass seine Produkte sie tragen	Artikel 22 (5)	stellt sicher, dass der Hersteller sicherstellt ...	Artikel 24 (2) (d)

Kennzeichnung „Nur für die gewerbliche Verwendung“	kennzeichnet Produkte entsprechend, wenn für ihre Verwendung Fachwissen erforderlich ist, und präsentiert Kunden die Kennzeichnung vor Abschluss eines Kaufvertrags (auch im Fall des Fernabsatzes)	Artikel 22 (5)	stellt sicher, dass der Hersteller kennzeichnet ... und die Kennzeichnung präsentiert ...	Artikel 24 (2) (d)
--	---	----------------	---	--------------------

Tabelle 1: Fortsetzung

- Pflichten, die gelten, wenn auch nur in bestimmten Fällen
- Pflichten, die im Fall des Erlasses von Rechtsakten gelten

GEGENSTAND	HERSTELLER	EINFÜHRER		
Informationen, die gemäß BauPVO-2024 zur Verfügung gestellt werden müssen	präsentiert sie Kunden, bevor sie durch einen Kaufvertrag gebunden sind (auch im Fall des Fernabsatzes)	Artikel 22 (5)	stellt sicher, dass der Hersteller präsentiert ...	Artikel 24 (2) (d)
			präsentiert sie Kunden, bevor sie durch einen Kaufvertrag gebunden sind (auch im Fall des Fernabsatzes)	Artikel 24 (3)
Allgemeine Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen in der/den festgelegten Sprache(n)	stellt sicher, dass sie in Verkehr gebrachten Produkten beigefügt sind	Artikel 22 (6)	stellt sicher, dass der Hersteller sicherstellt ...	Artikel 24 (2) (d)
			stellt sicher, dass sie Produkten beigefügt sind	Artikel 24 (3)
Digitaler Produktpass	stellt zur Verfügung, sobald das System verfügbar ist	Artikel 22 (7)	stellt sicher, dass der Hersteller zur Verfügung stellt...	Artikel 24 (2) (d)
Produkte, die noch nicht auf dem Markt sind und als nicht konform angesehen werden			darf die Produkte erst dann in Verkehr bringen, wenn sie konform sind oder wenn die DoPC korrigiert wurde	Artikel 24 (5)
Produkte, die noch nicht auf dem Markt sind und ein Risiko darstellen			unterrichtet den Hersteller und die zuständige nationale Behörde	Artikel 24 (5)
Produkte, die auf dem Markt sind und als nicht konform angesehen werden	ergreift unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität des Produkts wiederherzustellen oder es zurückzunehmen oder zurückzurufen	Artikel 22 (11)	ergreift unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität des Produkts wiederherzustellen oder es zurückzunehmen oder zurückzurufen	Artikel 24 (8)
	unterrichtet den Lieferanten oder Dienstleister und die für den Hersteller zuständige nationale Behörde, wenn ein Zusammenhang mit einem gelieferten Bauteil oder einer extern erbrachten Dienstleistung besteht	Artikel 22 (11)		
In den Verkehr gebrachte Produkte, die ein Risiko darstellen	unterrichtet alle Bevollmächtigten, Einführer, Händler, Fulfillment-Dienstleister und Online-Marktplätze, die am Vertrieb der Produkte beteiligt sind	Artikel 22 (11)		
	unterrichtet die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Hersteller oder, soweit ihm bekannt, andere Wirtschaftsteilnehmer das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben	Artikel 22 (12)	unterrichtet die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen er das Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat	Artikel 24 (8)
	gibt alle zweckdienlichen Details und insbesondere die Art der Nichtkonformität, die Häufigkeit von Unfällen oder Störungen und die ergriffenen oder empfohlenen Korrekturmaßnahmen an	Artikel 22 (12)	gibt Details an, insbesondere zur Nichtkonformität und ergriffenen Korrekturmaßnahmen	Artikel 24 (8)
	verbreitet Informationen zu geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung der Risiken über die Medien und andere geeignete Kanäle, wenn die Produkte bereits Endnutzer oder -verbraucher erreicht haben, die nicht ermittelt oder direkt kontaktiert werden können	Artikel 22 (12)		
Bedingungen für die Lagerung oder den Transport des Produkts			stellt sicher, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen eines Produkts, solange es sich in seiner Verantwortung befindet, seine Konformität mit der Leistungs- und Konformitätserklärung oder seine Einhaltung von anderen geltenden Anforderungen der BauPVO-2024 nicht beeinträchtigen	Artikel 24 (4)
Geschäftliche Informationen			gibt vorzugsweise auf dem Produkt den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Marke des Einführers, seinen Geschäftssitz, seine Kontaktadresse und, falls vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel an	Artikel 24 (6)

4.5 Pflichten der Händler (einschließlich Baumärkte)

Neben den für alle Wirtschaftsteilnehmer geltenden Pflichten (siehe Kapitel 4.2) müssen sich Händler, bevor sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, vergewissern, ob:

- | | |
|---|--|
| <p>➤ das Produkt mit der CE-Kennzeichnung und der Kennzeichnung für ökologische Nachhaltigkeit versehen ist, sofern dies für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie in einem delegierten Rechtsakt vorgeschrieben ist.</p> <p>➤ dem Produkt eine DoPC beigefügt ist oder eine solche auf einer Website oder als Teil des DPP verfügbar ist.</p> <p>➤ dem Produkt allgemeine Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen beigefügt sind, und zwar in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat zu bestimmenden Sprache oder, falls keine Sprache bestimmt wurde, in einer Sprache, die von den Benutzern leicht verstanden werden kann.</p> <p>der Hersteller:</p> <ul style="list-style-type: none">• einen eigenen eindeutigen Identifizierungscode des Produkttyps sowie, falls vorhanden, eine Chargen- oder Seriennummer angeben.• das Produkt mit „Nur für die gewerbliche Verwendung“ versehen, wenn seine Verwendung Fachwissen erfordert. | <p>➤ Vorzugsweise auf dem Produkt, auf einer angebrachten Kennzeichnung, auf der Verpackung oder in Begleitdokumenten.</p> <p>➤ der Hersteller Kunden, d. h. dem Händler selbst, die Informationen präsentiert, die gemäß der BauPVO-2024 zur Verfügung gestellt werden müssen, bevor sie durch einen Kaufvertrag gebunden sind (auch im Falle des Fernabsatzes).</p> <p>➤ der Hersteller einen DPP zur Verfügung stellt, sobald er dazu verpflichtet ist.</p> <p>der Importeur seine geschäftlichen Informationen (Name, eingetragener Handelsname/Marke, Kontaktangaben usw.) vorzugsweise auf dem Produkt angegeben hat, falls das Produkt aus einem Land außerhalb der EU eingeführt wurde (siehe Artikel 24 (6)).</p> |
|---|--|

Wie die Hersteller müssen auch Händler ihren eigenen Kunden die Informationen präsentieren, die gemäß der BauPVO-2024 bereitgestellt werden müssen, bevor die Kunden durch einen Kaufvertrag gebunden sind (auch im Falle des Fernabsatzes).

Darüber hinaus haben die Händler die Pflicht zu verhindern, dass Produkte, die nicht mit den erklärten Leistungen oder den geltenden Anforderungen entsprechen, auf dem Markt bereitgestellt werden, insbesondere wenn diese Produkte ein Risiko darstellen. Zu diesen Pflichten gehört es, Produkte so zu lagern und zu transportieren, dass ihre Konformität nicht beeinträchtigt wird. Wurden dennoch nichtkonforme Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen, um die Konformität der Produkte herzustellen. Diese Maßnahmen

umfassen ggf. die Rücknahme oder den Rückruf solcher Produkte. Stellen solche Produkte ein Risiko dar, unterrichten die Händler die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Produkte bereitgestellt haben, und übermittelt ihnen ausführliche Angaben.

Wie bei den Einführern gibt es Fälle ([siehe Infokasten in Kapitel 4.4](#)), in denen die Pflichten der Hersteller auch für Händler gelten.

4.6 Online-Verkäufe

Bieten Wirtschaftsteilnehmer Produkte online oder durch Fernabsatz an, gelten diese als auf dem EU-Markt bereitgestellt, wenn sie sich an Kunden in der Europäischen Union richten, z. B. durch die Verwendung von EU-Währungen, in der EU registrierten Domänen oder den Versand in EU-Länder – es sei denn, sie schließen den EU-Markt ausdrücklich aus. Wenn sie solche Produkte anbieten, müssen sie die deutlich CE-Kennzeichnung, die erforderlichen Produktinformationen, die entsprechenden Kennzeichnungen und ggf. einen Datenträger, der mit einem digitalen Produktpass verbunden ist, angeben. Vermittler, die das Inverkehrbringen von Produkten auf dem Markt erleichtern, müssen dieselben Informationen bereitstellen wie die Wirtschaftsteilnehmer.

ZUSAMMENARBEIT MIT NOTIFIZIERTEN STELLEN

5.1 Was sind die notifizierte Stellen?

Notifizierte Stellen, die unter der BauPVO-2011 in ähnlicher Weise bekannt sind und betrieben werden, sind Organisationen, die der Europäischen Kommission und anderen Mitgliedstaaten von den europäischen Mitgliedstaaten förmlich mitgeteilt (benannt) wurden und befugt sind zur Durchführung von:

- Aufgaben bei der Bewertung und Überprüfung der Leistung;
- Aufgaben bei der Konformitätsbewertung;
- Überprüfungen der Berechnungen zur ökologischen Nachhaltigkeit

für die Zwecke der BauPVO-2024 (*Artikel 42 (1)*). In Kapitel VI, d. h. in den Artikeln über die benennenden Behörden und die notifizierte Stellen, werden letztere meist als „Konformitätsbewertungsstellen“ bezeichnet.

Während die Anforderungen an die notifizierte Stellen in der BauPVO-2011 im Großen und Ganzen denen in der BauPVO-2024 ähneln, werden in letzterer strengere Unabhängigkeitsanforderungen, neue Delegationsbeschränkungen, zusätzliche Kompetenz- und Transparenzanforderungen sowie strengere Geheimhaltungspflichten eingeführt. Diese Änderungen sollen die Unparteilichkeit, Rechenschaftspflicht und Zuverlässigkeit der Konformitätsbewertungsstellen im Bauproduktsektor verbessern.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf eine Konformitätsbewertungsstelle keine Geschäftsbeziehungen zu Organisationen unterhalten, die ein Interesse an den von ihr bewerteten Produkten haben (*Artikel 46 (3)*), insbesondere nicht zu Herstellern. Gehört sie jedoch einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband an, der z. B. Hersteller der von ihr zu bewertenden Produkte vertritt, kann sie dennoch als Konformitätsbewertungsstelle gelten, wenn ihre Unabhängigkeit und das Nichtbestehen von Interessenkonflikten nachgewiesen werden (*Artikel 46 (3)*). In jedem Fall dürfen weder die Leitung der Konformitätsbewertungsstelle noch die für die Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten zuständigen Mitarbeiter an Entwicklung, Herstellung beziehungsweise Bau, Vermarktung,

Die Konformitätsbewertungsstellen müssen über die erforderlichen Mittel verfügen, um die technischen und administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten auszuführen, für die sie betrieben werden sollen. Sie müssen angemessen mit allen erforderlichen Einrichtungen zur Durchführung der Arbeiten ausgestattet sein, für die sie benannt und notifiziert wurden (*Artikel 46 (6)*). Die für die Bewertungen zuständigen Mitarbeiter der Konformitätsbewertungsstellen müssen über eine fundierte Fach- und Berufsausbildung sowie Kenntnisse der geltenden hTS, EADs und der einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen verfügen und in der Lage sein, die Bewertungsergebnisse zu dokumentieren und Bescheinigungen auszustellen (*Artikel 46 (7)*). Mitarbeiter der Konformitätsbewertungsstelle bewahren Stillschweigen in Bezug auf die bei der Durchführung ihrer Aufgaben erhaltenen Informationen, außer gegenüber den benennenden und zuständigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben (*Artikel 46 (11)*).

Bei der Durchführung von Prüfungen nach den AVS 1+, 1 und 3 tragen die notifizierte Stellen die volle Verantwortung für die Genauigkeit und Rückverfolgbarkeit der Kalibrierungen und Messungen sowie für die Zuverlässigkeit der Prüfergebnisse. Das gilt insbesondere,

Installation, Verwendung oder Wartung der bewerteten Bauprodukte beteiligt sein. wenn sie Einrichtungen außerhalb ihres eigenen Prüflabors nutzen (*Artikel 49*).

5.2 Einsatz von Zweigstellen, Unterauftragnehmern und externen Einrichtungen

Notifizierte Stellen können Aufgaben an Unterauftragnehmer vergeben oder einer Zweigstelle übertragen (*Artikel 48*). Dabei müssen sie sicherstellen, dass etwaige Unterauftragnehmer oder Zweigstellen die Anforderungen an notifizierte Stellen (*Artikel 46*) erfüllen und die notifizierende Behörde informieren. Sie tragen die volle Verantwortung für alle ausgelagerten Aufgaben und müssen die Kompetenz von Unterauftragnehmern oder Zweigstellen überwachen. Die Vergabe von Unteraufträgen erfordert die Zustimmung des Kunden und alle relevanten Qualifikations- und Leistungsnachweise müssen der notifizierenden Behörde zur Verfügung stehen.

Auf Antrag oder mit Zustimmung des Herstellers können notifizierte Stellen Prüfungen nach AVS 1+, 1 und 3 in Herstellungsbetrieben oder externen Laboren durchführen oder unter ihrer Aufsicht durchführen lassen, wenn dies aus technischen, wirtschaftlichen oder logistischen Gründen gerechtfertigt ist, sofern sie ausdrücklich dazu ermächtigt werden, außerhalb ihrer eigenen Prüfeinrichtungen tätig zu werden (*Artikel 49*). Vor der Durchführung

solcher Prüfungen müssen sich notifizierte Stellen vergewissern, dass die Anforderungen an das Prüfverfahren, einschließlich der Kalibrierungssysteme und der Qualität der Ergebnisse, erfüllt sind. Bei der Durchführung von Prüfungen außerhalb ihrer eigenen Labore bleiben die notifizierte Stellen in vollem Umfang für die Genauigkeit, Rückverfolgbarkeit und Zuverlässigkeit der Prüfergebnisse verantwortlich.

BEISPIELE

Luftdurchlässigkeitsprüfungen für Fenster (AVS 3) werden häufig in den Einrichtungen der Lieferanten von Fensterrahmen unter der Verantwortung der jeweiligen notifizierte Stelle durchgeführt (*Artikel 49*). Die Lieferanten leiten die Ergebnisse dann an die Fensterhersteller weiter, die für die Erstellung

der Leistungs- und Konformitätserklärung für ihre Produkttypen verantwortlich sind (*Artikel 62 (2)*). Im Rahmen dieser Weitergabe arbeiten auf Ersuchen der Lieferanten deren notifizierte Stellen mit den notifizierte Stellen zusammen, die ihre Bewertungen anerkannt haben (*Artikel 55 (7)*).

5.3 Kennnummer und Liste der notifizierte Stellen

Sowohl nach der BauPVO-2011 als auch nach der BauPVO-2024 steht es Herstellern frei, eine beliebige Konformitätsbewertungsstelle zu wählen, die für die entsprechenden hTS, EADs oder für die Gruppen wesentlicher Merkmale horizontaler Art (*Anhang X*) notifizierte wurde. Jede notifizierte Stelle erhält von der Europäischen Kommission eine eindeutige Kennnummer.

Wie im Rahmen der BauPVO-2011 stellt die Europäische Kommission die vollständige und aktuelle Liste der notifizierte Stellen, die Hersteller nach Bedarf beauftragen können, öffentlich zur Verfügung. Derzeit und bis zu einer anderweitigen Entscheidung unterhält die Europäische Kommission das

das die [NANDO-Datenbank](#) umfasst, die eine Suche nach notifizierte Stellen anhand von Rechtsvorschriften, wie der BauPVO-2011 ([Verordnung \(EU\) Nr. 305/2011 Bauprodukte](#)) ermöglicht. Die Liste der unter der BauPVO-2024 notifizierte Konformitätsbewertungsstellen wird spätestens am 8. Januar 2026 veröffentlicht.

Informationssystem „New Approach Notified
and Designated Organisations“ (NANDO),

5.4 Aufgaben und Pflichten der notifizierten Stellen

Die operativen Pflichten (*Artikel 55*) sowie die horizontalen und spezifischen Aufgaben der notifizierten Stellen (und der Hersteller) im Zusammenhang mit den verschiedenen AVS werden in Kapitel 3.4 beschrieben.

Neben den operativen Pflichten und AVS-bezogenen Aufgaben haben die notifizierten Stellen eine Reihe von Informations- und Koordinierungspflichten:

- Die notifizierten Stellen müssen die notifizierende Behörde über jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Aufhebung von Bescheinigungen, Validierungs- oder Prüfberichten informieren. Sie müssen auch alle Änderungen melden, die sich auf ihren Geltungsbereich der Notifizierung auswirken, und auf Auskunftersuchen der nationalen Behörden zu Bewertungs- oder Überprüfungstätigkeiten reagieren. Auf Verlangen müssen sie Einzelheiten zu Tätigkeiten mitteilen, denen sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung als unabhängige Dritte nachgegangen sind, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Unteraufträgen (*Artikel 56 (1)*).

Sie müssen mit anderen notifizierten Stellen, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen, einschlägige Informationen austauschen, insbesondere über negative Bewertungsergebnisse wie die Aufhebung oder Einschränkung von Bescheinigungen. Auf Verlangen müssen sie auch Angaben zu positiven Ergebnissen von Bewertungen machen. Darüber hinaus müssen sie den Status von Bescheinigungen, Validierungs- oder Prüfberichten bestätigen, wenn sie von einer anderen notifizierten Stelle, einer nationalen Behörde oder der Europäischen Kommission angefordert werden (*Artikel 56 (2)*).

Richtet die Europäische Kommission oder eine zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaats an eine im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassene notifizierte Stelle eine Anfrage im Zusammenhang mit einer von dieser notifizierten Stelle durchgeführten Bewertung, so sendet sie eine Kopie dieser Anfrage an die notifizierende Behörde dieses anderen Mitgliedstaats. Die betreffende notifizierte Stelle beantwortet die Anfrage

- Notifizierte Stellen müssen die folgenden Stellen alarmieren und ihnen Nachweise übermitteln (*Artikel 56 (4)*):

- die notifizierende Behörde, wenn eine andere notifizierte Stelle ihren regulatorischen Pflichten nicht nachkommt;
- die Marktüberwachungsbehörde, wenn sie nicht konforme Produkte auf dem Markt entdeckt oder wenn ein Produkt aufgrund seiner Beschaffenheit wahrscheinlich ein erhebliches Risiko darstellt.

- Die notifizierten Stellen beteiligen sich direkt oder über ernannte Vertreter an der Arbeit der Gruppe der notifizierten Stellen (GNB) und wenden alle einschlägigen Dokumente, die als Ergebnis der Arbeit der GNB erstellt wurden, als allgemeine Leitlinien an (*Artikel 58*).

BEISPIELE

Die notifizierte Stelle X, die für die Bewertung und Überprüfung der Leistung und Konformität von Schiebefenstern des Herstellers Y zuständig ist, stellt fest, dass das Produkt die Kriterien für die Mindestklasse der Wasserdichtheit nicht erfüllt. Die notifizierte Stelle X informiert andere notifizierte Stellen, die die Bewertung und Überprüfung der Wasserdichtheit durchführen, über die negativen Ergebnisse des Herstellers Y.

unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen. Die notifizierende Behörde stellt sicher, dass die notifizierende Stelle solchen Anfragen nachkommt, falls kein legitimer Grund dagegen vorliegt (*Artikel 56 (3)*).

Abbildung 11:
Aufgaben der notifizierten
Stelle in Bezug auf das
anwendbare AVS

AUFGABE DER NOTIFIZIERTEN STELLEN											
IST EINE NOTIFIZIERTE STELLE AN DER BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG BETEILIGT: ÜBERPRÜFUNG, OB DER PRODUKTYP KORREKT BESTIMMT UND DIE ENTSPRECHENDE PRODUKTKATEGORIE KORREKT ANGEWENDET WURDE											
	Bestätigung, dass der Produkttyp korrekt bestimmt und die Produktkategorie korrekt angewendet wurde	Eine Bewertung des Produkts anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme der als repräsentativ für den Typ zu berücksichtigende Bauelemente), Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung	Eine Bewertung des Produkts anhand einer von einem notifizierten Prüflabor durchgeführten Prüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer Berechnung, von Werttabellen oder der Unterlagen zur	Validierung der Input-Daten, der zugrunde gelegten Annahmen und der Einhaltung der geltenden generischen oder produktkategorien-spezifischen Vorschriften	Validierung der Bewertung durch den Hersteller	Validierung des zur Erstellung dieser Bewertung verwendeten Verfahrens	Validierung der korrekten Verwendung der für die Bewertung geeigneten Software	Erstinspektion des Herstellungs- und betrieblichen Produktionsskontrollen	Kontinuierliche Überwachung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle, einschließlich regelmäßiger Inspektionen im Herstellungsbetrieb	Stichprobenprüfung (auditing) von vor dem Inverkehrbringen des Produkts entnommenen Proben	Überprüfung, ob die technische Dokumentation erstellt wurde und den Nachweis der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die Bewertung der Konformität der Leistung mit den geltenden Produktanforderungen gemäß dieser Verordnung enthält
SYSTEM 1+ Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle einschließlich Stichprobenprüfung	✗	✗						✗	✗	✗	✗
SYSTEM 1 Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle ohne Stichprobenprüfung	✗	✗						✗	✗	✗	✗
SYSTEM 2 Konzentration der notifizierten Stelle auf die werkseigene Produktionskontrolle	✗							✗	✗		✗
SYSTEM 3+ Kontrolle der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit durch die notifizierte Stelle				✗	✗	✗					
SYSTEM 3 Konzentration der notifizierten Stelle auf die Bestimmung des Produkttyps	✗										
SYSTEM 4 Eigenprüfung und Selbstzertifizierung des Herstellers											

✗ War auch im alten AVCP-System erforderlich

✗ Zusätzliche/neue Anforderungen im neuen AVS

BauPVO FÜR AUFTRAGNEHMER

Die BauPVO-2024 betrachtet Auftragnehmer nicht als Wirtschaftsteilnehmer und legt keine Pflichten oder Verantwortlichkeiten für sie fest.

Bauprodukte, die gemäß der BauPVO-2024 mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und in Verkehr gebracht werden, sind mit umfangreichen Informationen versehen, in erster Linie mit der Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC), aber auch mit allgemeinen Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen. Diese Informationen müssen Kunden präsentiert werden, bevor sie durch einen Kaufvertrag gebunden sind (auch im Fall von Fernabsätzen), und werden zu einem bestimmten Zeitpunkt alle Teil des digitalen Produktpasses (DPP). Mit der DoPC erklären die Hersteller die Übereinstimmung des Produkts mit den erklärten Leistungen, mit den geltenden, durch delegierte Rechtsakte festgelegten Produktanforderungen sowie die Konformität mit der BauPVO-2024. Neben dem Verwendungszweck des Produkts, der seit langem ein allgemein bekannter Begriff ist, der den allgemeinen Zweck eines Produkts definiert, muss der Hersteller nach der BauPVO-2024 auch den angegebenen Verwendungszweck nennen. Dieser angegebene Verwendungszweck gibt an, wie das Produkt nach Auffassung des Herstellers im Rahmen dieses allgemeinen Verwendungszwecks zu verwenden ist. Der Hersteller ist für die Konformität der Produkte verantwortlich und haftbar und hier endet die Verantwortung und

die von Herstellern und anderen Wirtschaftsteilnehmern in der Lieferkette noch vor dem Kauf des Produkts zur Verfügung gestellt werden. Selbst wenn der angegebene Verwendungszweck (z. B. für tragende Konstruktionselemente) mit ihrem Verwendungszweck übereinstimmt, sind Auftragnehmer und Käufer dafür verantwortlich, Produkte auszuwählen, die den örtlichen Bauvorschriften (sofern zutreffend) und den Leistungs- und sonstigen Spezifikationen der Konstrukteure entsprechen. Wenn die erklärten Leistungen des angebotenen Produkts diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen sie ein alternatives Produkt auswählen oder den Konstrukteur darüber informieren, dass die Berechnungen überprüft oder angepasst werden müssen.

Bei maßgefertigten Produkten ist die Situation ähnlich. Derjenige, der den Auftrag an den Hersteller vergibt (der Auftragnehmer, der Konstrukteur usw.), ist dafür verantwortlich, die erforderliche Leistung und sonstige Eigenschaften des Produkts festzulegen. Der Hersteller ist für die Lieferung eines Produkts in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Kunden (einschließlich der geltenden Produktanforderungen, die durch delegierte Rechtsakte für die geltende Produktfamilie oder -kategorie festgelegt wurden) und für die Konformität mit der BauPVO-2024 verantwortlich und haftbar. Der Hersteller ist jedoch nicht für die

Haftung des Herstellers nach der BauPVO-2024 gegenüber den Kunden.

Auftragnehmer und andere Käufer müssen die für ihre eigenen Zwecke geeigneten Produkte anhand der umfangreichen Informationen auswählen,

Erfüllung der Anforderungen verantwortlich oder haftbar, die am Installationsort des Produkts gelten.

7.1 Überwindung von Schwachstellen im Normungssystem: von der BauPVO-2011 zur BauPVO-2024

Harmonisierte Normen (hEN) im Rahmen der BauPVO-2011 waren für die Schaffung des Binnenmarkts, auch für Bauprodukte, von entscheidender Bedeutung. Das System wies jedoch Schwachstellen auf, wie z. B. ungenaue Aufträge (die durch Normungsaufträge im Rahmen der BauPVO-2024 ersetzt wurden) oder unvollständige Normen, die nicht den regulatorischen Erfordernissen der Mitgliedstaaten entsprachen. Mit der BauPVO-2024 bleiben Normen ein zentrales Element, während Ersatzlösungen für Situationen eingeführt werden, in denen das Normungssystem nicht ausreicht.

7.2 Art der harmonisierten Normen

Die beiden Arten der in der BauPVO-2024 definierten harmonisierten Normen sind:

- verbindliche harmonisierte Leistungsnormen,
- freiwillige harmonisierte Normen, die eine Konformitätsvermutung begründen.

7.2.1 Verbindliche harmonisierte Leistungsnorm

Diese Art von Normen bildet die Grundlage für die Ausstellung der Leistungserklärung. Diese Normen werden auf Antrag der Europäischen Kommission im Rahmen von Normungsaufträgen ausgearbeitet und definieren den Produktumfang, einschließlich der Frage, ob gebrauchte Produkte abgedeckt sind. Sie legen wesentliche Merkmale, Bewertungsmethoden (einschließlich Alternativen zur Prüfung) und technische Details für die Überprüfung fest. Diese Normen können auch Leitlinien für Produktinformationen und Sicherheitshinweise enthalten und gewährleisten die Interoperabilität der von Menschen und Maschinen lesbaren Formate, in denen die DoPC bereitgestellt werden muss.

Harmonisierte Leistungsnormen werden von der Europäischen Kommission durch Durchführungsrechtsakte verbindlich gemacht. Hersteller müssen diese Normen ab einem festgelegten Datum anwenden, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erlass des Rechtsakts, sie können sich aber auch für eine frühere Anwendung entscheiden.

Vereinfacht ausgedrückt, dienen die verbindlichen harmonisierten Leistungsnormen in der BauPVO-2024 einem ähnlichen Zweck wie die harmonisierten Normen (hEN) in der BauPVO-2011. Sie definieren die wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts und legen fest, wie seine Leistung in Bezug auf diese Merkmale zu bewerten ist.

7.2.2 Freiwillige harmonisierte Normen, die eine Konformitätsvermutung begründen

Diese Art von Normen ist neu und wurde von der Europäischen Kommission eingeführt, um Herstellern zu helfen, die Erfüllung der Produkthanforderungen gemäß *Anhang III* der BauPVO-2024 nachzuweisen. Die Erklärung der Konformität mit den Produkthanforderungen (sofern diese durch einen delegierten Rechtsakt festgelegt wurden) ist verbindlich, aber Hersteller haben die Möglichkeit, die Erfüllung der Anforderungen durch die Verwendung freiwilliger harmonisierter Normen nachzuweisen. Entscheiden sie sich dagegen, müssen sie die Erfüllung der Anforderungen auf andere Weise nachweisen.

Die Konformität mit freiwilligen harmonisierten Normen stellt eine Konformitätsvermutung dar, die Aspekte abdeckt wie z. B.:

- **Ordnungsgemäße Funktion und Leistung:** Normen können Materialien, Bauteile, Abmessungen, Formen oder andere Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Produktleistung festlegen.
- **Inhärente Produktsicherheit:** Normen können dem Stand der Technik entsprechende Methoden zur Risikominderung festlegen, technische Lösungen anbieten oder Warnhinweise geben, wenn Risiken nicht beseitigt werden können.
- **Umweltaspekte des Produkts:** Normen können bewährte Praktiken zur Eindämmung negativer Umweltauswirkungen festlegen und technische Lösungen oder Warnhinweise zur Reduzierung oder Vermeidung dieser Auswirkungen anbieten.

7.3 Gewährleistung umfassender Normungsaufträge für die Entwicklung harmonisierter Normen

Um sicherzustellen, dass die Technischen Komitees des CEN erschöpfende Normen entwickeln können, müssen Normungsaufträge den geforderten Inhalt genau wiedergeben. Bei verbindlichen harmonisierten Leistungsnormen und freiwilligen harmonisierten Normen müssen die spezifischen Bedürfnisse der Mitgliedstaaten unbedingt berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck unterstützt eine sogenannte „BauPVO Acquis-Sachverständigengruppe“ die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung der technischen Aspekte des Auftrags. Dieser Gruppe werden von den Mitgliedstaaten ernannte Sachverständige sowie Vertreter der europäischen Normungsorganisationen und Interessenverbände angehören.

Zu den wichtigsten Elementen eines Normungsauftrags gehören:

- Die Produktfamilie oder -kategorien, die von der/den Norm(en) erfasst werden sollen;
- Der technische Inhalt, insbesondere die wesentlichen Merkmale, die behandelt werden müssen;
- Die Frist für die Lieferung der Norm(en).

Sobald das CEN den Auftrag annimmt, muss es die Normen innerhalb der im Normungsauftrag angegebenen Frist ausarbeiten und sie der Europäischen Kommission zur Prüfung vorlegen.

7.4 Verfahren zur Bewertung und Umsetzung harmonisierter Normen

7.4.1 Verbindliche harmonisierte Leistungsnormen

Nach Erhalt der harmonisierten Leistungsnormen vom CEN muss die Europäische Kommission innerhalb von sechs Monaten die Übereinstimmung mit dem Normungsauftrag und Unionsrecht bewerten. Die Ergebnisse werden dann zusammen mit einer Begründung dem CEN und der BauPVO Acquis-Sachverständigengruppe vorgelegt.

Fällt die Bewertung positiv aus, wird die Europäische Kommission:

- Einen Durchführungsrechtsakt erlassen, der die Norm verbindlich macht und in der Regel ein Jahr nach seinem Erlass anwendbar ist, obwohl Hersteller ihn auch früher anwenden können.

Einreichung von Beschwerden

- Die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament oder die Europäische Kommission (mit Unterstützung der BauPVO Acquis-Sachverständigengruppe) können formelle Beschwerden einreichen, wenn sie der Meinung sind, dass die harmonisierte Leistungsnorm nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht oder wesentliche Merkmale nicht angemessen berücksichtigt.

Wenn die Europäische Kommission die harmonisierte Leistungsnorm für unzureichend befindet, kann sie:

- die harmonisierte Leistungsnorm mit Einschränkungen verbindlich machen; oder
- andere harmonisierte technische Spezifikationen anwendbar machen, siehe „Ersatzlösung“ unten.

Bedingungen für eine Ersatzlösung

Die Europäische Kommission kann andere harmonisierte technische Spezifikationen nur dann erlassen, wenn:

- das CEN den Normungsauftrag ablehnt;
- die beauftragte Norm nicht innerhalb der Frist und spätestens drei Jahre nach Annahme des Normungsauftrags vorgelegt wird;
- die vorgelegte Norm nicht dem Normungsauftrag entspricht.

Darüber hinaus, wenn der Auftrag die Überarbeitung einer bestehenden verbindlichen harmonisierten Leistungsnorm umfasste, sofern:

- in den letzten fünf Jahren keine frühere verbindliche Norm ohne Einschränkung verbindlich gemacht wurde oder
- eine vorherige verbindliche Norm mit Einschränkungen verbindlich gemacht wurde.

Verfahren der Europäischen Kommission

Selbst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, muss die Europäische Kommission ein Verfahren einhalten, bevor sie andere technische Spezifikationen verbindlich macht, darunter:

- Berücksichtigung der Ansichten der BauPVO Acquis-Sachverständigengruppe;
- Beratung mit relevanten Interessenverbänden, die Finanzmittel zur Unterstützung der Normenentwicklung erhalten.

Einwände gegen Durchführungsrechtsakte

Ist ein Mitgliedstaat oder das Europäische Parlament der Ansicht, dass ein Durchführungsrechtsakt die wesentlichen Merkmale nicht vollständig erfüllt, müssen sie dies der Europäischen Kommission unter Angabe der genauen Gründe mitteilen. Die Europäische Kommission wird die Einwände prüfen und die Durchführungsverordnung ggf. ändern.

7.4.2 Freiwillige harmonisierte Normen, die eine Konformitätsvermutung begründen

Das Verfahren zur Handhabung von freiwilligen harmonisierten Normen, die eine Konformitätsvermutung begründen, ist eng an das Verfahren für harmonisierte Leistungsnormen angelehnt. Es gibt jedoch einige wesentliche Unterschiede:

Kein fester Zeitrahmen

Das bedeutet, dass die Europäische Kommission nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist, wenn sie bewertet, ob die freiwillige harmonisierte Norm, die eine Konformitätsvermutung begründet, die rechtlichen Anforderungen erfüllt und dem Normungsauftrag hinsichtlich der Konformitätsvermutung für die beantragten Produkthanforderungen entspricht.

Freiwillig

Im Gegensatz zu harmonisierten Leistungsnormen macht die Veröffentlichung eines Verweises auf die freiwillige harmonisierte Norm, die eine Konformitätsvermutung begründet, im Amtsblatt der Europäischen Union diese nicht verbindlich; sie bleibt für Hersteller freiwillig.

Ersatzlösung

Wenn die freiwillige harmonisierte Norm, die eine Konformitätsvermutung begründet, (mit oder ohne Einschränkungen) nicht ABl. zitiert werden kann, gilt eine ähnliche Ersatzlösung, allerdings mit weniger zeitlichen Einschränkungen als beim Verfahren für harmonisierte Leistungsnormen.

FREIWILLIGE ROUTE FÜR DIE CE- KENNZEICHNUNG

Wie die BauPVO-2011 ermöglicht auch die neue BauPVO-2024 eine freiwillige Route zur CE-Kennzeichnung auf der Grundlage einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) (*Artikel 3 (19), 37*), ausgestellt von Technischen Bewertungsstellen (TABs) (*Artikel 3 (57), 31 (3), 32*) in Übereinstimmung mit Europäischen Bewertungsdokumenten (EADs) (*Artikel 3 (18), 13 (1), 31*). Die TABs sind weiterhin in der Europäischen Organisation Technischer Bewertungsstellen (EOTA) organisiert, von denen ihre Arbeit koordiniert wird (*Artikel 41 (1)*).

Die neue BauPVO-2024 führt jedoch infolge der unter der BauPVO-2011 gemachten Erfahrungen einige bemerkenswerte Unterschiede für die freiwillige Route ein (*Erwägungsgründe (69), (70)*). Die wichtigsten Unterschiede sind im Folgenden aufgeführt und werden in diesem Kapitel näher erläutert:

- EADs gelten nicht als „harmonisierte technische Spezifikationen“ ([siehe Kapitel 2.6](#)) und sind daher auch nicht Teil der harmonisierten Zone.
[Siehe Kapitel 2.8.1.](#)
- EADs können nicht angenommen werden, wenn ein Produkt unter eine harmonisierte Norm fällt, die durch einen Durchführungsrechtsakt verbindlich vorgeschrieben wird (*Artikel 31 (1a)*) oder innerhalb eines Zeitraums von weniger als einem Jahr vorzulegen ist (*Artikel 31 (1c)*).
- Die Europäische Kommission ist befugt, durch delegierte Rechtsakte Vorschriften hinzuzufügen, um das reibungslose Funktionieren des Systems Europäischer Bewertungsdokumente zu gewährleisten (*Artikel 32 (5)*).
- EADs bieten eine Rechtsgrundlage für die Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen (ETA). Sie werden im ABl. zitiert und können für einen Standardzeitraum von 10 Jahren verwendet werden, außer der Verweis in der Publikation wird zurückgezogen. Gegen Ende der Gültigkeitsdauer kann die EOTA der Europäischen Kommission
- Auf der Grundlage eines EADs ausgestellte ETAs bleiben bis 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des EADs gültig (*Artikel 37 (5)*).
- Der Inhalt von EADs umfasst die:
 - Beschreibung des Produkts oder der Produktkategorie (neu) und des Verwendungszwecks;
 - relevante wesentliche Merkmale und die festgelegten Umweltmerkmale;
 - Bewertungsmethoden;
 - technischen Einzelheiten für das AVS;
 - Leitlinien für die Erstellung von allgemeinen Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen;
 - Leitlinien für maschinenlesbare DoPC (*Artikel 35*).

EADs zur Verlängerung vorlegen
(Artikel 34 (2)).

8.1 Europäische Bewertungsdokumente (EADs)

Europäische Bewertungsdokumente (EADs) sind Dokumente, die von der Organisation Technischer Bewertungsstellen (TABs) für die Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen werden.

Siehe Kapitel 8.2.

Ein EAD legt die Methoden und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Produkten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale fest. Es enthält auch die technischen Einzelheiten, die für die Umsetzung der Bewertungs- und Überprüfungssysteme erforderlich sind, Leitlinien für die Erstellung von Anweisungen und Sicherheitsinformationen sowie Leitlinien zur Gewährleistung der Interoperabilität von für Menschen und Maschinen lesbaren Formaten für die Leistungs- und Konformitätserklärung.

8.1.1 Was bleibt gültig im Vergleich zu den EADs unter der BauPVO-2011?

- | | |
|--|---|
| <p>➤ In den EADs unter der BauPVO-2024 sind nach wie vor Methoden und Kriterien für die Bewertung von Produkten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale festgelegt (<i>Artikel 31 (1)</i>).</p> <p>➤ EADs können Produkte aus dem gesamten Anwendungsbereich der BauPVO abdecken, einschließlich gebrauchter Produkte (<i>Artikel 2, 31 (1)</i>).</p> <p>➤ EADs können jedoch nur für Produkte entwickelt werden, die nicht erfasst werden von:</p> <ul style="list-style-type: none">• einer harmonisierten Norm, die durch einen Durchführungsrechtsakt verbindlich vorgeschrieben wird;• einem Durchführungsrechtsakt, der erlassen wurde, wo eine harmonisierte Norm beauftragt, aber nicht wie beauftragt vorgelegt wurde;• einer harmonisierten Norm, die in einem Zeitraum von weniger als einem Jahr vorzulegen ist (<i>Artikel 31 (1)</i>). | <p>➤ Die Kriterien, die festlegen, wann ein Produkt nicht als von harmonisierten Normen erfasst gilt, sind in (<i>Artikel 31 (2)</i>) beschrieben. Dazu umfassen u. a. Verweise auf Werkstoffe (die nicht mit den Werkstoffen identisch sind, die in den Anwendungsbereich der harmonisierten Norm fallen) und Verweise auf Bewertungsmethoden, die als für das betreffende Produkt nicht geeignet angesehen werden müssen.</p> |
|--|---|

8.1.2 Durch die BauPVO-2024 eingeführte Neuerungen für EADs

- Die BauPVO-2024 zielt darauf ab, die Weiterverbreitung zu vermeiden (*Artikel 31 (4, 5), 32 (4)*) und die Transparenz bei der Entwicklung von EADs zu erhöhen, d. h. die Mitgliedstaaten einzubeziehen (*Artikel 32 (2)*).
- Ein EAD kann nicht nur von einem einzelnen Hersteller, sondern auch von einer Gruppe von Herstellern, Herstellerverbänden oder der Europäischen Kommission beantragt werden (*Artikel 31 (3)*).
- Alle bis zum 8. Januar 2026 veröffentlichten EADs bleiben nur bis zum 9. Januar 2031 gültig, außer sie laufen aus anderen Gründen vor diesem Datum ab, z. B. wenn das betreffende Produkt von einer HTS erfasst wird (*Artikel 95 (4)*). Angenommene EADs, die bis zum 8. Januar 2026 nicht veröffentlicht werden, können nach diesem Datum nicht mehr als Grundlage für die Ausstellung neuer ETAs dienen.

- Sind wesentliche Merkmale und ihre Bewertungen, einschließlich der Schwellenwerte, bereits in einer harmonisierten technischen Spezifikation oder in anderen EADs enthalten, so wird in den EADs auf diese verwiesen, sofern dies technisch machbar ist (*Artikel 35 (3)*).

8.2 Europäische Technische Bewertungen (ETAs)

Eine **Europäische Technische Bewertung** (ETA) ist ein freiwilliges Dokument, das die Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale bewertet. Sie basiert auf einem Europäischen Bewertungsdokument (EAD) und wird von einer Technischen Bewertungsstelle (TAB) ausgestellt.

8.2.1 Was bleibt gültig im Vergleich zu den ETAs unter der BauPVO-2011?

- Eine ETA wird auf Antrag eines Herstellers an eine TAB erstellt. Die TAB muss nicht zwingend im Mitgliedstaat des Herstellers ansässig sein. Hersteller haben das Recht, unter den verfügbaren TABs zu wählen.
- Eine ETA wird auf der Grundlage eines EADs erstellt. Ist noch kein EAD verfügbar, muss ein bestehendes EAD ggf. aktualisiert oder ein neues von der EOTA entwickelt werden, wenn das Produkt nicht von einer harmonisierten Norm erfasst wird usw.
[Siehe Kapitel 8.1.1.](#)

8.2.2 Durch die BauPVO-2024 eingeführte Neuerungen für ETAs



➤ Nach der BauPVO-2024 kann eine ETA nur auf der Grundlage eines EADs erstellt werden, dessen Fundstelle im ABl. veröffentlicht wurde (*Artikel 37 (1)*). Nach der BauPVO-2011 war eine Voraussetzung für die Nennung eines EADs im ABl., dass mindestens eine ETA auf der Grundlage dieses EADs ausgestellt wurde. Nach der BauPVO-2024 kann eine ETA erst nach der Zitierung des EADs im ABl. erstellt werden.

Es besteht keine Pflicht mehr zur CE-Kennzeichnung eines Produkts, das von einer ETA erfasst ist (*Artikel 37 (6)*).



Die Gültigkeit der ETAs wird auf fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen EADs (zehn Jahre nach Veröffentlichung der Fundstelle im ABl.) begrenzt, sofern sie nicht verlängert werden (*Artikel 34 (2)*, *Artikel 37 (5)*).

➤ ETAs umfassen ab dem 8. Januar 2026 auch die Bewertung der Leistung in Bezug auf die festgelegtem wesentlichen Umweltmerkmale (*Artikel 96, 37 (3)*), wobei die ersten fünf Merkmale sich auf das Treibhauspotenzial beziehen (*Anhang II (a) bis (d)*), gefolgt von weiteren wesentlichen Umweltmerkmalen gemäß dem in Artikel 15 (3) angegebenen Umsetzungszeitplan.



ETAs können auch nach der Zitierung eines Normungsauftrags erstellt werden, bis die entsprechende harmonisierte technische Spezifikation veröffentlicht wurde (*Artikel 37 (1)*).

8.3 Technische Bewertungsstellen (TABs) und ihre Koordinierung

Technische Bewertungsstellen (TABs) sind unabhängige Organisationen, die im Rahmen der BauPVO-2024 benannt wurden, um Europäische Technische Bewertungen (ETAs) für Bauprodukte zu bewerten und auszustellen, die nicht unter harmonisierte technische Spezifikationen fallen.

8.3.1 Was bleibt gültig im Vergleich zu den TABs unter der BauPVO-2011?

- Es wird eine Organisation zur Koordinierung der TABs eingerichtet (*Artikel 41*). Im Rahmen der BauPVO-2011 war dies die Europäische Organisation für Technische Bewertung (EOTA).
- TABs müssen die Fristen einhalten, EADs bewerten und sie der Europäischen Kommission mitteilen, für die Hersteller kosteneffizient sein und die Koordinierung zwischen den TABs gewährleisten.
- Die Europäische Kommission kann die EAD-Verfahren durch delegierte Rechtsakte ändern.
- TABs müssen den Antragsteller über die Gründe für die Ablehnung eines Antrags, über das für das Produkt geltende AVS und über die Zitierung des EADs informieren.
- Benennende Behörden können die Beauftragung von TABs einschränken, aussetzen oder zurückziehen, wenn sie feststellen, dass (für eine bestimmte Produktfamilie) keine Konformität mehr mit der BauPVO-2024 gegeben ist.
- Die Organisation TABs veröffentlicht in ihren Jahresberichten die Verweise auf EADs und ETAs sowie die Liste der für bestimmte ETAs zuständigen TABs und die Liste der Hersteller, die diese verwenden (*Artikel 41 (2h)*).

8.3.2 Durch die BauPVO-2024 eingeführte Neuerungen für TABs

- TABs sind aufgefordert, der Erweiterung des Anwendungsbereichs bestehender EADs den Vorzug vor der Erstellung neuer Dokumente zu geben.
- Von TABs wird mehr Transparenz und Effizienz gefordert, z. B. soll das Organigramm veröffentlicht werden, das Personal sollte geschult werden und TABs können aufgefordert werden, nachzuweisen, dass sie die BauPVO-2024 einhalten.
- TABs können EADs auch auf Antrag einer Gruppe von Herstellern, eines Herstellerverbands oder der Europäischen Kommission erstellen.
- Die Europäische Kommission hat eine umfassendere Rolle bei der Überwachung der Arbeit der TABs sowie bei der Beurteilung der TABs und der Beurteilung der EADs. So müssen TABs beispielsweise der Europäischen Kommission auf Verlangen nachweisen, dass sie die BauPVO-2024 einhalten. Sie sollten über eine gleichmäßige geografische Verteilung der Aufgaben und über ihre Unabhängigkeit berichten.
- Bei der Anwendung vereinfachter Verfahren (*Artikel 59, 60 und 61*) bewertet und bescheinigt eine TAB die Gleichwertigkeit mit der Bewertung, die für wesentliche Merkmale gemäß dem geltenden EAD erforderlich ist.
- TABs werden um eine enge Zusammenarbeit mit dem CEN und der Europäischen Kommission gebeten. Sie prüfen jeden EAD-Antrag anhand bestehender hTS und Normungsaufträge: Wenn eine harmonisierte Norm in Entwicklung ist, die das betreffende Produkt erfasst und voraussichtlich innerhalb eines Jahres vorgelegt wird, informieren die TABs den Antragsteller darüber, dass das EAD bis zu dem Datum, an dem die harmonisierte Norm verbindlich wird, zur Erstellung von ETAs verwendet werden kann.
- TABs sollten ihre Kunden über die Veröffentlichung von hTS und die daraus folgende Rücknahme der entsprechenden EADs für dasselbe Produkt aus dem ABl. informieren.
- Die Verfahren für die Beantragung einer ETA als Hersteller sind im Vergleich zur BauPVO-2011 nahezu unverändert (die TAB hat 6 Monate Zeit für die Erstellung eines EADs und der Hersteller hat 20 Arbeitstage Zeit, darauf zu reagieren). Allerdings richten sowohl Herstellergruppen oder -verbände als auch die Europäische Kommission ihre Anträge an die Organisation der TABs.

DIGITALER PRODUKTPASS (DPP)

Die Initiative des digitalen Produktpasses (DPP) in der EU wird für eine breite Palette von Produkten gelten, darunter Textilien, Möbel, Batterien, elektronische Geräte und Bauprodukte. Der übergreifende Rahmen für den DPP ist in der Verordnung (EU) 2024/1781, auch bekannt als Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR), festgelegt. Insgesamt zielt die DPP-Initiative darauf ab, klare und zugängliche Informationen über Produkte zu liefern, darunter zu ihrer Herkunft, Zusammensetzung und ihren Umweltauswirkungen. Dieses Kapitel befasst sich mit den Bestimmungen der BauPVO-2024 zum digitalen Produktpass (DPP) für Bauprodukte.

9.1 Zweck und Funktion des DPP für Bauprodukte

Während das System des digitalen Produktpasses (DPP) für Bauprodukte in der BauPVO-2024 dargelegt wird, ist es eigentlich die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR), die Grundlagen und den übergreifenden Rahmen für das DPP-System festlegt. Das DPP-System für Bauprodukte ist mit diesem von der ESPR eingeführten übergreifenden DPP-System verbunden und in dieses integriert.

Obwohl zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Leitfadens noch keine Definition vorliegt, sollten Zweck und Funktion des DPP-Systems für Bauprodukte, wie es in der BauPVO-2024 vorgesehen ist, eine digitale Akte sein, die umfassende Informationen über Bauprodukte während ihres gesamten Lebenszyklus enthält. Es sollte so gestaltet sein, dass es die Transparenz und Rückverfolgbarkeit im Bausektor verbessert. Der DPP für Bauprodukte soll eine Reihe von Informationen enthalten, die es Nutzern und Behörden erleichtern sollen, fundierte Entscheidungen zu treffen, die Marktüberwachung zu verbessern und die Kreislaufwirtschaft zu fördern, z. B. durch die Bereitstellung von Informationen über Wiederverwendung und Recycling.

9.2 Inhalt des DPP für Bauprodukte

Die BauPVO-2024 definiert in *Artikel 76* den erforderlichen Inhalt des digitalen Produktpasses (DPP) für Bauprodukte. Die folgenden Informationen müssen im DPP enthalten sein:

- Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC) gemäß *Artikel 15*;
- Allgemeine Produktinformationen, Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformationen gemäß *Artikel 22 (6)*;
- Technische Dokumentation gemäß *Artikel 22 (3)*;
- Informationen über die spezifische Kennzeichnung gemäß *Artikel 22 (9)*;
- Eindeutige Kennungen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Produkten gemäß *Artikel 79 (1)*;
- Unterlagen, die nach anderem für das Produkt geltenden Unionsrecht erforderlich sind, wenn andere EU-Verordnungen spezifische Dokumentation für das Produkt vorschreiben;

-
- Datenträger wesentlicher Bestandteile, falls das Produkt wesentliche Bestandteile hat, die auch schon ihre eigenen Produktpässe haben.

9.3 Zeitplan für die Umsetzung des DPP für Bauprodukte

Die BauPVO-2024 beauftragt die Europäische Kommission mit dem Erlass delegierter Rechtsakte für die Einrichtung des digitalen Produktpasssystems (*Artikel 75 (1)*). Das System sollte innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser delegierten Rechtsakte voll funktionsfähig sein und seine Zwecke erfüllen (*Artikel 80 (1)*), auch wenn es zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Leitfadens noch nicht definiert war. Hersteller von Bauprodukten, die in den Anwendungsbereich der im Rahmen der BauPVO-2024 veröffentlichten harmonisierten technischen Spezifikationen fallen, sind dann verpflichtet, innerhalb von 18 Monaten Produktpässe über das System zur Verfügung zu stellen (*Artikel 80 (1)*).

Die BauPVO-2024 schreibt vor, dass der DPP für einen Zeitraum von 25 Jahren nach Inverkehrbringen des letzten dem Produkttyp entsprechenden Produkts zugänglich sein muss. Zudem sind Hersteller und als Hersteller handelnde Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet, den digitalen Produktpass ihrer Bauprodukte mindestens 10 Jahre lang zur Verfügung zu stellen (*Artikel 75 (2)*).

9.4 Pflichten der Hersteller im Zusammenhang mit dem DPP für Bauprodukte

Im Wesentlichen sind die Hersteller dafür verantwortlich, einen DPP zu erstellen, zu pflegen und zugänglich zu machen, der umfassende und genaue Informationen über ihre Bauprodukte enthält.

Die wesentliche Pflicht der Hersteller bezüglich des digitalen Produktpasses ist in *Artikel 22 (7)* dargelegt: 18 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts zur Einrichtung des digitalen Produktpasssystems für Bauprodukte müssen Hersteller über dieses System einen DPP für diejenigen Bauprodukte bereitstellen, die von den im Rahmen der BauPVO-2024 veröffentlichten harmonisierten technischen Spezifikationen erfasst werden. Für diese Bauprodukte muss der DPP mit einem Datenträger wie QR-Codes auf dem Produkt oder angebracht am Produkt oder seiner Verpackung verknüpft sein.

WICHTIG: Für Bauprodukte im Anwendungsbereich harmonisierter Normen, die im Rahmen der BauPVO-2011 entwickelt und nach Inkrafttreten der BauPVO-2024 noch nicht überarbeitet wurden, gelten die Bestimmungen über den digitalen Produktpass für Bauprodukte nicht.

DEFINITIONSKASTE
N

„**Datenträger**“ bezeichnet einen Strichcode, ein zweidimensionales Symbol oder ein anderes automatisches Datenerfassungsmedium, das von einem Gerät gelesen werden kann.

„**Eindeutige Kennungen**“ sind in der BauPVO-2024 nicht ausdrücklich definiert. Der Kontext des DPP und die Bezugnahme auf *Artikel 12* der Ökodesign-Verordnung für

nachhaltige Produkte (ESPR) sorgt für mehr Klarheit: Es handelt sich um einen Code oder eine Zeichenfolge, die einen Produkttyp von einem anderen unterscheidet und die Rückverfolgbarkeit und ein präzises Informationsmanagement während des gesamten Lebenszyklus des Produkts ermöglicht. Eine eindeutige Kennung dient der eindeutigen Identifizierung eines bestimmten Produkttyps.

9.5 Datenzugänglichkeit und Interoperabilität

Die BauPVO-2024 unterstreicht die Bedeutung der Zugänglichkeit und Interoperabilität von Daten. Der DPP sollte auf offenen Standards beruhen und ein interoperables Format verwenden, um einen nahtlosen Datenaustausch zu gewährleisten. Er sollte auch verschiedene Stufen des Zugangs zum digitalen System vorsehen, die den Bedürfnissen der verschiedenen Interessengruppen gerecht werden und gleichzeitig die Rechte an geistigem Eigentum und sensible Geschäftsinformationen schützen.

Die BauPVO-2024 enthält keine spezifischeren Leitlinien zu Datenformaten und Protokollen, die eine nahtlose Integration mit anderen im Bausektor verwendeten digitalen Systemen, wie z. B. Building Information Modelling (BIM), gewährleisten.

Die CEN-Komitees arbeiten derzeit an einem harmonisierten Ansatz für die Umsetzung des DPP für Bauprodukte.

Der „EU Green Deal“, mit dem bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden soll, umfasst den Vorschlag einer Überarbeitung der BauPVO-2011, um sie an die neuen Klima- und Kreislaufwirtschaftsziele anzupassen. Das übergeordnete Ziel ist die Verringerung der Klimaauswirkungen und die Steigerung der Materialeffizienz des gesamten Bauproduktsektors. In der BauPVO-2011 wurde die ökologische Nachhaltigkeit bereits berücksichtigt, wenn auch in geringerem Umfang als in der überarbeiteten Fassung von 2024, die nun verpflichtende Nachhaltigkeitserklärungen einführt, eine stärkere Verwendung recycelter Materialien vorsieht und die Produktgestaltung für Wiederverwendung und Recycling fördert.

Kurz gesagt, Hersteller von Bauprodukten, die unter die im Rahmen der BauPVO-2024 entwickelten harmonisierten technischen Spezifikationen fallen, müssen die ökologische Nachhaltigkeit ihres Produkts über den gesamten Lebenszyklus (auf der Grundlage der EN 15804²) in ihrer DoPC erklären, aber im gleichen Dokument ggf. noch andere Umweltaspekte (Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, Gehalt an wiederverwertetem Material usw.) behandeln. Außerdem sollten Hersteller

mit der Einführung verbindlicher Nachhaltigkeitsanforderungen für die Teilnahme an öffentlichen Vergabeprojekten, mit Anforderungen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit bestimmter Ersatzteile sowie mit der Einführung von Anforderungen an eine Nachhaltigkeitskennzeichnung für bestimmte Bauprodukte rechnen.

2. Nur bei Produkten, die mit Heizungsanlagen verbunden sind, basiert die Deklaration der Umweltverträglichkeit über den gesamten Lebenszyklus auf EN 50693 anstelle von EN 15804.

10.1 Pflichten der Hersteller

Die BauPVO-2024 schreibt vor, dass Hersteller die ökologische Nachhaltigkeitsleistung ihrer Produkte über ihren Lebenszyklus für eine Reihe vorher festgelegter wesentlicher Umweltmerkmale erklären müssen, wenn diese Produkte von im Rahmen der BauPVO-2024 entwickelten harmonisierten technischen Spezifikationen erfasst werden. Das wird schrittweise geschehen:

Ab dem Zeitpunkt der Anwendung der BauPVO-2024 muss die DoPC die wesentlichen Merkmale abdecken, die unter den Punkten (a) bis (d) von *Anhang II* aufgeführt sind.

Ab 4 Jahren nach dem Zeitpunkt der Anwendung sollte die DoPC zusätzlich die in Abschnitt 2, Punkte (e) bis (m) von *Anhang II* aufgeführten wesentlichen Merkmale abdecken.

Ab 6 Jahren nach dem Zeitpunkt der Anwendung muss die DoPC zusätzlich die in unter den Punkten (n) bis (s) von *Anhang II* aufgeführten wesentlichen Merkmale abdecken.

BauPVO-2024 entwickelten harmonisierten technischen Spezifikationen abgedeckt sind), können weitere Umweltpflichten für Hersteller auch durch freiwillige harmonisierte Normen festgelegt werden, die andere von der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten festgelegte Sicherheits- und/oder Umwelanforderungen an die Herstellung, Gestaltung und Verpackung von Produkten behandeln. In diesem Fall, d. h. wenn das Bauprodukt unter Produkthanforderungen fällt, die in den unter *Artikel 7 (1)* genannten delegierten Rechtsakten festgelegt sind, beziehen sich Hersteller auf die einschlägigen freiwilligen harmonisierten Normen, um eine technische Dokumentation zu erstellen, die

Neben den wesentlichen Umweltmerkmalen, die von den Herstellern bei der Erklärung der ökologischen Nachhaltigkeitsleistung ihrer Produkte zwingend zu berücksichtigen sind (sofern sie von im Rahmen der den Nachweis der Konformität mit den Sicherheits- und/oder Umweltaanforderungen enthält (*Artikel 22 (1)*).

WICHTIG: Für Bauprodukte im Anwendungsbereich harmonisierter Normen, die im Rahmen der BauPVO-2011 entwickelt und nach Inkrafttreten der BauPVO-2024 noch nicht überarbeitet wurden, gelten die Bestimmungen zur ökologischen Nachhaltigkeit nicht.

ERWÄHNENSWERT

Die Konformitätserklärung und die Leistungserklärung müssen in einem einzigen Dokument zusammengefasst werden. Die für die ökologische Nachhaltigkeit wesentlichen Merkmale (wie das Treibhauspotenzial) werden durch harmonisierte technische Spezifikationen erfasst und sind im „Leistungs teil“ der DoPC darzustellen. Wenn

die Europäische Kommission umweltbezogene Produkthanforderungen (wie die Recyclingfähigkeit des Produkts) festgelegt hat, können diese in freiwilligen harmonisierten Normen erfasst werden und die Konformität ist im „Konformitätsteil“ der DoPC darzustellen.

10.2 Durch die BauPVO-2024 eingeführte Änderungen der grundlegenden Anforderungen an Bauwerke im Umweltbereich

Die grundlegenden Anforderungen an Bauwerke, wie sie in *Anhang I* der BauPVO-2024 dargelegt werden, sind die Grundsätze, nach denen sich Entwurf, Bau, Nutzung, Instandhaltung und sogar Rückbau oder Abriss von Bauwerken richten sollten.

Was die grundlegenden Anforderungen an Bauwerke in Bezug auf Umweltaspekte betrifft, sind einige Unterschiede zwischen der BauPVO-2024 und der BauPVO-2011 hervorzuheben.

UMWELTBEZOGENE BRCW IN DER BauPVO-2024	VERGLEICH MIT DEN BRCW IN DER BauPVO-2011
3 – Schutz vor nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Hygiene und Gesundheit in Verbindung mit Bauwerken	Ähnlich wie BRWC 3 „Hygiene, Gesundheit und Umwelt“ in der BauPVO-2011
7 – Emissionen von Bauwerken in die Außenumgebung	Neu, aber teilweise abgedeckt durch BRWC 3 „Hygiene, Gesundheit und Umwelt“ in der BauPVO-2011
8 – Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen von Bauwerken	Ähnlich wie BRWC 7 „Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen“ in der BauPVO-2011, Verweis auf die Langlebigkeit wurde in der BauPVO-2024 entfernt (verschoben)

Insgesamt wird mit der BauPVO-2024 ein detaillierterer und umfassenderer Ansatz für Umweltaspekte in die grundlegenden Anforderungen an Bauwerke eingeführt. Im neuen Text

werden die verschiedenen Umweltaspekte wie Emissionen, Ressourcennutzung und Abfallmanagement über den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks einschließlich der Rückbauphase berücksichtigt.

10.3 Das Bewertungs- und Überprüfungssystem 3+ für die ökologische Nachhaltigkeitsleistung von Produkten

In der BauPVO-2024 ist AVS 3+ das System für die Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit.

Für die Erklärung der ökologischen Nachhaltigkeitsleistung seiner Produkte muss der Hersteller die Umweltleistung des Produkts mit Hilfe von Methoden wie Datenerhebung, Modellierung und anderen Annahmen auf der Grundlage unternehmensspezifischer Daten (z. B. Energieverbrauch der Anlage) bewerten. Hersteller werden außerdem aufgefordert, eine werkseigene Produktionskontrolle einzuführen, um einen einheitlichen Herstellungsprozess zu gewährleisten. Auf der anderen Seite validiert (validieren) die notifizierte(n) Stelle(n) die Umweltbewertung des Herstellers. Dazu gehören die Validierung der Input-Daten und Annahmen sowie die Validierung der Bewertung und des Bewertungsverfahrens,

die Validierung der Software und die Durchführung einer physischen Erstinspektion zur Validierung aller unternehmensspezifischen Daten.

Für Bauprodukte, die unter im Rahmen der BauPVO-2024 entwickelte harmonisierte Normen fallen, sollten die berechneten Lebenszyklen alle Phasen des Produktlebens umfassen, von der Beschaffung der Rohstoffe oder der Gewinnung aus natürlichen Ressourcen bis zur endgültigen Entsorgung, einschließlich potenzieller Vorteile und Lasten außerhalb der festgelegten Grenzen (z. B. Modul D für die Berechnung der Nettovorteile und -lasten der ökologischen Nachhaltigkeit).

10.4 Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen

Artikel 83 der BauPVO-2024 schreibt vor, dass bei Vergabeverfahren, die unter bestimmte EU-Richtlinien (2014/24/EU oder 2014/25/EU) fallen, die öffentlichen Auftraggeber und Einrichtungen die in delegierten Rechtsakten dargelegten verbindlichen Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit anwenden müssen, wenn Aufträge eine Mindestleistung bei der ökologischen Nachhaltigkeit von Bauprodukten in Bezug auf deren von harmonisierten technischen Spezifikationen abgedeckte wesentliche Merkmale erfordern.

10.5 Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit

Es besteht die Möglichkeit (gemäß *Artikel 22 (9)* der BauPVO-2024), dass die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte zur Festlegung spezifischer Anforderungen an die Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit für bestimmte Produktfamilien erlässt. Das ist jedoch nur für solche Bauprodukte möglich, deren Gesamtumweltleistung sich während ihres Lebenszyklus in Abhängigkeit von der Montage nicht wesentlich ändert.

10.6 Ersatzteile

In der BauPVO-2024 werden Ersatzteile und deren Verfügbarkeit als relevant für die Gewährleistung der Langlebigkeit von Bauprodukten genannt. Indem sie die Verfügbarkeit von Ersatzteilen vorschreibt, zielt die BauPVO-2024 darauf ab, eine Kreislaufwirtschaft zu fördern, in der Produkte repariert und gewartet anstatt ersetzt werden, wodurch Abfall und Umweltbelastung reduziert werden. Das ist der Kern von *Artikel 22 (9)*, der es der Europäischen Kommission ermöglicht, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Hersteller bestimmter Produktfamilien verpflichten, bestimmte, auf dem Markt nicht allgemein verfügbare Ersatzteile bereitzustellen. Wird solch eine Pflicht eingeführt, würde diese für einen Zeitraum von zehn Jahren, nachdem das

letzte Produkt des jeweiligen Typs in Verkehr gebracht wurde gelten, außer der delegierte Rechtsakt legt einen anderen Zeitraum fest.

[Siehe Kapitel 3.2.10.](#)

MARKTÜBERWACHUNG

Die Erfahrungen mit der BauPVO-2011 haben gezeigt, dass die Marktüberwachung verbessert werden muss und die Verfahren für (Beschwerden über) die Nichteinhaltung der Vorschriften erleichtert werden müssen.

Einige bemerkenswerte neue Punkte in Bezug auf Konzepte zur Marktüberwachung, die in der BauPVO-2024 eingeführt wurden, sind die:

- Einführung eines Beschwerdeportals (*Artikel 63*);
- Möglichkeit für jede natürliche oder juristische Person, Beschwerden oder Berichte über mögliche Nichtkonformitäten zu übermitteln (*Artikel 63*);
- Schulung des Marktaufsichtspersonals (*Artikel 67, 73*);
- Koordinierung der Marktüberwachung (*Artikel 68*);
- Erstattung der Kosten der Marktüberwachung bei Nichtkonformität (*Artikel 69*).

Die BauPVO-2024 legt fest, dass die Marktüberwachungsbehörden von den Mitgliedstaaten benannt werden. Sie sind auf nationaler Ebene tätig (außer sie sind der Ansicht, dass die Nichtkonformität nicht auf ihr nationales Hoheitsgebiet beschränkt ist) und haben unter anderem die Aufgabe, Beschwerden oder Berichte von natürlichen oder juristischen Personen über eine mögliche Nichtkonformität von Bauprodukten mit der BauPVO-2024 entgegenzunehmen (*Artikel 63*).

DEFINITIONSKASTEN

„**Marktüberwachungsbehörde**“ bezeichnet gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2019/1020 eine von einem Mitgliedstaat [...] zur Durchführung der

Marktüberwachung in dessen Hoheitsgebiet zuständig benannte Behörde. Die offizielle Liste der Marktaufsichtsbehörden nach Sektoren finden Sie hier: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/64535>

Hat eine nationale Marktüberwachungsbehörde ausreichenden Grund zu der Annahme, dass bestimmte Produkte, die unter eine harmonisierte technische Spezifikation fallen oder für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde, nicht konform sind, ist sie gemäß (*Artikel 65*) befugt, eine Bewertung der Produkte und des Herstellers oder jedes anderen betroffenen Wirtschaftsteilnehmers vorzunehmen. In solchen Fällen sind die Hersteller

verpflichtet, zur Klärung der Situation mit der Marktaufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten.

Gelangt die Marktüberwachungsbehörde im Verlauf dieser Bewertung zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen und Pflichten der BauPVO-2024 nicht erfüllt sind, wird der Hersteller (oder ein anderer betroffener Wirtschaftsteilnehmer) aufgefordert, unverzüglich Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Sollte der Hersteller (oder ein anderer betroffener Wirtschaftsteilnehmer) nicht mitarbeiten, ist die Marktüberwachungsbehörde befugt, das betreffende Produkt zurückzunehmen oder zurückzurufen sowie die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt zu untersagen (*Artikel 65.4*). Wurde festgestellt, dass ein Produkt nicht konform ist, muss der Hersteller (oder ein anderer betroffener Wirtschaftsteilnehmer) auch für die Kosten aufkommen, die der Marktüberwachungsbehörde für die Inspektion und die physische Produktprüfung entstanden sind (*Artikel 69*).

ERWÄHNENSWERT

Selbst wenn ein Produkt den Bestimmungen der BauPVO-2024 entspricht, kann eine Marktüberwachungsbehörde den Hersteller auffordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn

sie der Auffassung ist, dass das Produkt ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für die Umwelt darstellt (*Artikel 67*).

HERAUSGEBER:



Offerstr. 12 · 42551 Velbert
www.fvsb.de · info@fvsb.de



CONSTRUCTION PRODUCTS EUROPE AISBL

Avenue Louise 54 – Postfach P03 – 1050 Brüssel, Belgien
Unternehmensnummer: 0465.221.205 – EU-Transparenzregister: 48010783162-91
RPM Bruxelles – BNP Paribas Fortis BE04 0017 1257 6931